



VERBANDSGEMEINDE RUNDSCHAU

Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land und die Ortsgemeinden

• Althornbach • Battweiler • Bechhofen • Contwig • Dellfeld • Dietrichingen • Großbundenbach • Großsteinhausen • Hornbach
• Käshofen • Kleinbundenbach • Kleinsteinhausen • Mausbach • Riedelberg • Rosenkopf • Walshausen • Wiesbach

45. Jahrgang

Donnerstag, den 30. Juli 2020

Nr. 31/2020

Z
W
E
I
B
R
Ü
C
K
E
N

L
A
N
D

Unser Tipp fürs Wochenende

Entdecken Sie, wie schon 742 der Wandermönch Pirminius, den Reiz der bezaubernden Landschaft, in der unser 11,4 km lange Premiumwanderweg „Paradiesgartenweg“ verläuft.

Sie wandern vom rheinland-pfälzischen Hornbach durch das benachbarte Saarland und Frankreich wieder zurück in die Klosterstadt. Der Weg führt abwechslungsreich aus dem Tal der Schwalb über bewaldete Hänge auf die Hochfläche des südpfälzischen Hügellandes, wo Sie herrliche Fernblicke bis nach Frankreich erwarten.

Erleben Sie die Natur auf vielen naturbelassenen Pfaden und in den Wäldern. Eine Erholung für die Seele.

Ausgangspunkt der Wanderung:

Pirminiushalle Hornbach

Weitere Informationen:

Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Tel.: +49 (0) 6332 8062-0

www.vgzwland.de

www.wanderarena.com



www.vgzwland.de

■ SPRECHSTUNDEN

■ Bürgersprechstunde des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Bernhard hält jeweils am 2. Donnerstag im Monat eine Bürgersprechstunde ab.

Termine können mit dem Vorzimmer, Tel. 06332/8062101 vereinbart werden.

■ Bürgersprechstunde der Gleichstellungsbeauftragten der Verbandsgemeinde

Die Gleichstellungsbeauftragte der Verbandsgemeinde, Frau Yvonne Sarther, hält nach Vereinbarung in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, eine Bürgersprechstunde ab. Termine können Sie gerne persönlich unter der Tel.Nr. 06336 / 22 89 33, Mobil 01578 / 12 85 099 oder per Mail gleichstellung@vgzwl-land.de vereinbaren.

■ Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land

Landauer Str. 18 - 20, 66482 Zweibrücken

Telefon 06332/8062-0, Fax 06332/8062999

E-Mail: info@vgzwl.de

E-Mail-Adresse Amtsblatt: amtsblatt@vgzwl.de

www.vgzwl.de

■ Schwerbehindertenrecht

Sprechtage des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung

Das Amt für Soziales, Jugend und Versorgung Landau, hält zu folgenden Terminen in der Zeit von 9.20 Uhr bis 12.00 Uhr im Nebengebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Zimmer 1, einen Sprechtag ab.

Mittwoch, 13.05.2020, Mittwoch, 08.07.2020

Mittwoch, 09.09.2020, Mittwoch, 11.11.2020

Vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Tel.: 06332/8062-204

■ Ehrenamtlicher Besuchsdienst der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land

Ansprechpartner: Herr Bernd Ibisch, Hauptstr. 15, 66484 Battweiler, Telefon: 06337 / 20 99 032, bernd.ibisch@pflegestuetzpunkte.rlp.de
Auskünfte erteilt auch die Leitstelle „Älter werden“ der Kreisverwaltung Südwestpfalz, Frau Karina Frisch, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Telefon: 06331 / 809-333, k.frisch@lkSuedwestpfalz.de

■ Kontaktperson des Pflegekinderdienstes

Frau Krotschenko, Tel: 06331/809-561, Frau Kahlmeyer, Tel. 06331/809-196 und Herr Monz, Tel. 06331/809-211 bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz zuständig für den Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land.

■ Ansprechpartnerin für Mobile Soziale Dienste und für Seniorenangelegenheiten (Seniorenbeauftragte)

Frau Frisch, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Telefon: 06331/809-333, k.frisch@lkSuedwestpfalz.de

■ Kindertagespflege

Vermittlung qualifizierter Tagesmütter zur individuellen Kinderbetreuung
Kreisverwaltung Südwestpfalz, Unterer Sommerwaldweg 40-42, 66953 Pirmasens, Frau Büffel, Telefon 06331 809 110
Sprechzeiten nach Vereinbarung

■ Sprechstunde der Schiedsperson

Die Schiedsperson der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Herr Walter Carius, ist jederzeit unter Telefon 06332/50987 oder per E-Mail: walter.carius@t-online.de zu erreichen.

Besprechungen finden nach vorheriger Terminvereinbarung vor Ort oder im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land statt.

■ Sprechstunden der Kreisjugendpflegerin

Die Jugendpflegerin, Frau Jessica Junkes, hält in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Zimmer Nr. 107 Sprechstunden ab. Termine können nach telefonischer Vereinbarung unter Tel.Nr. 06332/8062-220 oder 0174/1505648 festgesetzt werden.

■ Sprechstunde von Förster Leis

Revier Bechhofen

Zuständig für die Gemeindewälder Battweiler, Bechhofen, Contwig, Dellfeld, Großbundenbach, Käshofen, Kleinbundenbach, Rosenkopf und Wiesbach

telefonische Sprechstunden: montags zwischen 17.00 Uhr und 18.00 Uhr telefonisch unter der Telefonnummer 06387/993537.

■ Sprechstunde von Försterin Jäger

Revier Zweibrücken

Försterin Maria Jäger für das Revier Althornbach, Dietrichingen, Kleinsteinhausen, Mausbach, Riedelberg und Walshausen zuständig.

Termin nach Absprache unter Tel. Nr. 01522 8851035

■ Sprechstunde des Privatwaldbetreuers

Die Sprechstunde des Privatwaldbetreuers, Herrn Uwe Bischoff, findet mittwochs von 15.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Forstamtsgebäude, Erlenbrunner Str. 177, 66955 Pirmasens-Erlenbrunn, Tel.: 06331/14520, statt.

■ Öffnungszeiten der Kommunalen Jobcenter

Die Dienststelle des Kommunalen Jobcenter in Zweibrücken, Maxstr. 1 (Gebäude der Sparkasse SWP) ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und von	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
und von	14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Darüber hinaus sind abweichende Terminabsprachen jederzeit möglich. Für den Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land: Tel. Nr. 06332/5699-0

■ Gemeindewald Großsteinhausen und Hornbach

Ansprechpartner: Uli Osterheld, Tel: 06398 / 993091

■ Finanzamt Pirmasens

Telefon 06331/711-0 (Fax: 06331/711-30950)

Öffnungszeiten des Service-Centers:

Montag + Dienstag	8:00 - 16:00 Uhr
Mittwoch + Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 - 18:00 Uhr
Internet:	www.finanzamt-pirmasens.de
E-Mail:	Poststelle@fa-ps.fin-rlp.de

Info-Hotline der Finanzämter: 0261-20 179 279

■ Arbeitsgericht

Das Arbeitsgericht Kaiserslautern - Auswärtige Kammern Pirmasens - hält jeweils am 2., 4. und 5. Donnerstag im Monat im Sitzungssaal 2 bzw. 4 des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken, Schlossplatz 7, 66482 Zweibrücken, einen Gerichtstag ab.

■ WICHTIGE RUFNUMMERN

■ Suchtberatung der Stadt Zweibrücken

Wendepunkt

Suchtberatung der Stadt Zweibrücken

Herzogstraße 13, 66482 Zweibrücken

Tel: 06332/871- 564 oder 565

Fax: 06332/871-579

Email: drogenhilfe@zweibruecken.de

Anonyme und kostenlose Sprechstunden nach Vereinbarung

■ Frauenhaus Pirmasens

Email: frauenhaus-pirmasens@t-online.de, Tel.: 06331- 92626

■ IST Interventionsstelle bei Gewalt

Information und Beratung bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen, Winzler Str. 20-24 (Eingang Neue Häfnersgasse), 66955 Pirmasens
Tel.: 06331- 289431

■ Wasserversorgung und Kanalisation

Rufbereitschaft Wasserversorgung

0171-7777559

Rufbereitschaft Kanalisation

0151-12105362

Fortsetzung auf der Seite 4!

WIR SAGEN! DANKEN!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

auf dieser Seite stellen wir Ihnen jede Woche einen ganz besonderen Menschen aus unserer Verbandsgemeinde und dessen ehrenamtliches Engagement vor. **SIE SIND WAHRE VORBILDER UND HELDEN UNSERER GESELLSCHAFT.**

Ich bedanke mich ganz herzlich für diese wertvolle Arbeit!

Ihr Björn Bernhard

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land



Welchen Vereinen oder Institutionen gehören Sie an?

1979 wurde der Landfrauenverein Stambach gegründet. Seit dieser Zeit gehöre ich diesem an. Des Weiteren bin ich Mitglied beim SC Stambach und engagiere mich im Gemeindevorstand und den Senioren der katholischen Kirchengemeinde Stambach.

Was sind Ihre Aufgaben?

Landfrauen: Seit Mai 1979 bin ich als Kassiererin tätig, somit auch im Ausschuss. Hier werden die Veranstaltungen geplant, eingeteilt und gemeinsam durchgeführt.
SC Stambach: Beim SC Stambach bin ich ebenfalls Kassiererin, auch im Ausschuss. Ich helfe bei Festen wie z.B. am 1. Mai, Schlachtfest etc. mit. Außerdem bin ich bei Arbeitseinsätzen im Außenbereich tätig.
Katholische Kirchengemeinde: Hier nehme ich Aufgaben im Gemeindevorstand wahr. Beim Treffen des Seniorenkreises sind wir ein Team, das in der Unterkirche eindeckt, Kuchen bäckt, die Senioren bewirbt, unterhält und nach der Veranstaltung wieder alles aufräumt.

Was gefällt Ihnen an Ihren Aufgaben?

Ganz besonders gefällt mir die Gemeinschaft, man kann etwas bewirken und dabei den jeweiligen Verein oder die Kirche bei ihren Aufgaben unterstützen.

Was wünschen Sie den Vereinen für die Zukunft?

Für die Landfrauen junge, neue Mitglieder. Ganz besonders wünsche ich mir, dass durch mein Mitwirken für die Zukunft etwas Gutes entsteht. Damit will ich das Ortsleben bereichern. Weiterhin liegt mir der Bestand der Vereine sehr am Herzen.



Gertrud Reichert

Gründungsmitglied beim Land-
frauenverein Stambach

Kassiererin seit über 40 Jahren

Landfrauenverein Stambach

Treffpunkt: Montags im Sportheim
des SC Stambach

Uhrzeit: 19:30 Uhr

Gäste sind immer herzlich willkommen!



Fortsetzung von der Seite 2!

■ Pfalzwerke Netz AG

Stromversorgung	06841-90 62 15
Störungen im Stromnetz	0800 79 77 77 7
Störungsdienst Gas	0800-1003449 gebührenfrei
Verbandsgemeinde-Verwaltung	
Zweibrücken-Land	06332-8062-0
Kreisverwaltung Südwestpfalz	06331-809-0

■ Wehrleiter und Wehrführer

im Bereich der Verbandsgemeinde
Verbandsgemeindewehrleiter Thorsten Preyer,
66503 Dellfeld, Tel.-Nr. 0171-9556638

Ortsgemeinden	Wehrführer
Althornbach	Frank Böhm, Tel. 0160-2346797
Battweiler	Matthias Klos, Tel. 0172-6867242
Bechhofen	Martin Amann, Tel. 0179-4680479
Contwig	Arthur Lorenz, Handy-Nr. 0176 55 48 61 73
Dellfeld	Marc Pirmann, Tel. 0176-32540304
Dietrichingen	Theresa Schäfer, Tel. 0152-53726289
Großbundenbach	Oliver Bettinger, Tel. 0176-61597761
Großsteinhausen	Thomas Maske, Tel. 0151-10735730
Hornbach	Stellvertretender Wehrführer Thomas Hohn, Tel: 0170-2324312
Käshofen	Andreas Schumacher, Tel. 0177-2855736
Kleinbundenbach	Gerlinger Manfred, Tel. 06337-6278 Handy: 0171-4027140
Kleinsteinhausen	Thomas Leicher, Tel. 0178-6845535
Mauschbach	Marc Dahlhauser, Tel 0171-5018179
Riedelberg	Christian Mutzl, Tel. 0163-8369713
Rosenkopf	Tim Fuhrmann, Tel. 0151/24132898
Walshausen	Peter Zimmer, Tel. 0177-5640619
Wiesbach	Ralf Möglich, Tel. 0176-66827662

■ NOTRUF

■ Polizei- und Feuerwehr-Notrufe

(ohne Vorwahl)

Polizei-Notrufe, Polizeiinspektion Zweibrücken	110
Feuerwehr-Notrufe	112
Polizei	
Polizeiinspektion und	
Kriminalbezirksdienststelle Zweibrücken	06332/976-0
Polizeiinspektion und	
Kriminalinspektion Pirmasens	06331/5200
Rettungsdienst - 1. Hilfe	
Rettungsleitstelle Landau	112
Deutsches Rotes Kreuz Zweibrücken	06332/97130
Deutsches Rotes Kreuz, Homburg	06841/2880
Arbeiter-Samariter-Bund Zweibrücken	06332/4824-0
Arbeiter-Samariter-Bund Pirmasens	06331/70026
Krankenhäuser Zweibrücken	
St. Elisabeth Krankenhaus	06332/82-0
Krankenhaus Pirmasens	
Städt. Krankenhaus	06331/7140
Krankenhäuser Homburg	
Universitätskliniken im Landeskrankenhaus	
Homburg	06841/16-0
Giftnotruf	06841/19240

■ BEREITSCHAFTSDIENST

■ Ärztliche Bereitschaftspraxis

Für die Gemeinden: Althornbach - Battweiler - Contwig - Dellfeld - Dietrichingen - Großbundenbach - Großsteinhausen - Hornbach - Käshofen - Kleinbundenbach - Kleinsteinhausen - Mauschbach - Riedelberg - Walshausen
66482 Zweibrücken, Ärztliche Bereitschaftspraxis im St. Nardini Klinikum (St. Elisabeth Krankenhaus), Kaiserstraße 14, Telefon 116117

Die Dienstzeiten der Notfalldienstzentrale sind:

- Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr bis zum Folgetag, 7.00 Uhr
- Mittwoch von 14.00 Uhr bis Donnerstag, 7.00 Uhr
- Freitag von 16.00 Uhr bis Montag, 7.00 Uhr
- Am Vortag eines Feiertags von 18.00 bis zum nachfolgenden Tag, 7.00 Uhr

Für die Gemeinden: Bechhofen - Rosenkopf - Wiesbach:
66849 Landstuhl, Ärztliche Bereitschaftspraxis im St.- Johannis-Krankenhaus, Nardinistraße 30, Telefon 116117

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19.00 Uhr

bis Folgetag 07.00 Uhr

Mittwoch von 13.00 Uhr

bis Donnerstag 07.00 Uhr

Freitags von 18.00 Uhr

bis Montags 07.00 Uhr

an Feiertagen vom Vorabend 20.00 Uhr

bis zum Folgetag 07.00 Uhr

Achtung: 116117 - einheitliche Telefonnummer für den Ärztlichen Bereitschaftsdienst (kostenfrei, ohne Vorwahl)

Bereitschaftsdienstzentralen für Kinder und Jugendliche:

Kinderklinik Kohlhof, Neunkirchen

samstags 8.00 Uhr bis montags 8.00 Uhr Tel. 06821 / 363-2002

Zahnärztlicher Notdienst: www.zahnarzt-notdienst.de

Tierrettung & Fahrdienst für alle Tiere

Die DRK Tierrettung inkl. Tier - Fahrdienst des Deutschen Roten Kreuz Bereitschaft Contwig ist eine ehrenamtliche Bereicherung für unsere Region. Wir haben uns auf das Einfangen und Transportieren von Haus- und Wildtieren aller Art spezialisiert. Mit Fanggeräten und einem einzigartig konzipierten Sonder - Einsatzfahrzeug, arbeiten wir sicher und zuverlässig. 24 Stunden/7 Tage in der Woche für Sie und Ihre Tiere.

Eine Kooperation mit dem Tierärztlichen Bereitschaftsdienst und über 100 Adressen mit Auffangstationen und Tierschutzorganisationen gewährleisten eine sichere und professionelle Unterbringung aller Tiere. Bei Einsätzen erreichen Sie unser Team unter der Rufnummer: **06332/568860** DRK Büro Contwig

■ Pflegeruf

Der Wochenenddienst des ambulanten Pflegedienst „Pflegeruf gemeinnützige UG“, Hornbach/Zweibrücken Land, Hauptstraße 2a, 66500 Hornbach ist unter der Bereitschaftsdienstnummer zu erreichen: 01578 4710074. Rückfragen können auch über die Büronummer 06338/993426 erfolgen.
s.domann@pflegeruf.net

■ Tierärztlicher Notdienst Zweibrücken und Umgebung ab 1.3.2020.

In dringenden Notfällen Samstag zwischen 14.00 und 20.00 Uhr und Sonntag von 10.00-20.00 Uhr unter der Telefonnummer: 0800-5890307

Die Abrechnung erfolgt nach Notdienstgebühr laut GOT, gültig seit Februar 2020 (einsehbar auf der Seite der Bundestierärztekammer) und muss vor Ort entrichtet werden.

■ Dienstbereitschaften der Apotheken

Die Dienstbereitschaften der Apotheken im Bereich der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land sind unter folgenden Telefon-Nr. zu erfahren (aus dem Festnetz 0,14 €/Min. / Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.)

Tel. Nr. 01805-258825-66484

für Althornbach, Battweiler, Dietrichingen, Großsteinhausen, Kleinsteinhausen, Riedelberg und Walshausen

Tel. Nr. 01805-258825-66894

für Bechhofen, Käshofen, Rosenkopf und Wiesbach

Tel. Nr. 01805-258825-66497 für Contwig

Tel. Nr. 01805-258825-66503 für Dellfeld

Tel. Nr. 01805-258825-66501 für Groß- und Kleinbundenbach

Tel. Nr. 01805-258825-66500 für Hornbach und Mauschbach

■ Wochenenddienst der Ökumenischen Sozialstation Thaleischweiler-Fröschen/ Zweibrücken-Land

Der Wochenenddienst der Ökumenischen Sozialstation, Hauptstraße 15, 66484 Battweiler, ist unter der Tel.-Nr. 06337/99500-0 zu erfragen. Sprechstunde für Alzheimer- und Demenzberatung. Termine nach Vereinbarung unter Tel.: 06337/99500-0.

Pflegestützpunkt Battweiler

66484 Battweiler

Hauptstr. 15

Servicezeit:

Montag – Freitag von 08.30 Uhr bis 10.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Angelo Lizzi Tel.: 06337 - 20 99 031

angelo.lizzi@pflegestuetzpunkte.rlp.de

Bernd Ibisch Tel.: 06337 - 20 99 032

Bernd.ibisch@pflegestuetzpunkte.rlp.de

■ Arbeitgeber-Hotline bei der Kreisverwaltung Südwestpfalz

Eine ganztägige Kontaktaufnahme ist unter der Hotline-Nummer 06331/809-111 möglich.

■ Ärztliche Impfberatung

Telefonische Beratungen und Auskünfte zu Impfungen
Frau Christine Barlet, Tel. 06331/809-413

■ WERTSTOFFHOF

■ Recyclinghof Contwig

Recyclinghöfe des Landkreises sind Entsorgungseinrichtungen, bei denen sowohl verwertbare Abfälle als auch bestimmte Problemabfälle aus Privathaushalten angenommen werden.

Der Recyclinghof Contwig befindet sich am Ende der Bahnhofstraße hinter dem Sportplatz., Tel. 06332/50496.

Öffnungszeiten:

Mo. - Fr.08.30 - 12.00 Uhr
..... 13.00 - 16.30Uhr

Sa. 08.30 - 12.00 Uhr

Am Recyclinghof sind amtliche Restmüllsäcke (60 Inhalt) zum Preis von 3,73 EUR/Stück erhältlich.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Kreisverwaltung zur Verfügung:

Abfall-Hotline für Privathaushalte:

Frau Baldauf, Tel. 06331/809-218

Abfallberatung für Gewerbe, Dienstleistungsbetriebe, Schulen und Kindergärten:

Herr Müller, Tel. 06331/809-238

Bauschuttdeponien und Recyclinghöfe:

Herr Patrick Müller, Tel. 06331/809-123

Illegale Abfallablagerungen:

Herr Fidyka, Tel. 06331/809-219

■ VERSCHIEDENES

■ EUTB-Stelle Pirmasens

Unabhängige Teilhabeberatung für Menschen mit (drohender) Behinderung. Aufsuchende Beratung möglich. Frau Weidner 06331/ 1445913

■ Frauenselbsthilfe nach Krebs

Gruppenleitung: Annemarie Hunsicker

Telefon: 06336-1752

Treffpunkt: 1. Dienstag im Monat, Versöhnungskirche, Röntgenstraße, Zweibrücken

■ Leitstelle „Älter werden“

Die Leitstelle „Älter werden“ ist eine Einrichtung des Landkreises Südwestpfalz, die die Aufgabe hat, ältere Menschen und deren Angehörige zu informieren und zu beraten. Bei Fragen zu den Themen Pflege, Demenz, Ehrenamt und Sicherheit im Alter steht Ihnen Karina Frisch gerne zur Verfügung 06331/809-333 k.frisch@lksuedwestpfalz.de

■ SKFM Betreuungsverein, f.d. Landkreis Südwestpfalz e.V.

Kostenlose Beratung zu Vorsorgemöglichkeiten und gesetzl. Betreuungen, Schlossstr. 26, 66953 Pirmasens, Tel.: 06331-1445900.

■ WIR GRATULIEREN

Hinweis

Am 01.11.2015 ist das neue Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Die Meldebehörde ist zukünftig nur noch berechtigt Auskunft zu erteilen bei Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag, jedem 5. weiteren Geburtstag (75, 80 usw.) und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen können ab dem 50. und jedem weiteren Ehejubiläum veröffentlicht werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie erfolgen aktuell keine Geburtstagsbesuche durch den Bürgermeister der Verbandsgemeinde und den OrtsbürgermeisterInnen



Wir gratulieren

in der Zeit vom 03.08. bis 09.08.2020

Ehejubiläen

Dellfeld

07.08.	Schimmel, Hermann Schimmel, Anneliese	66503 Dellfeld, Hauptstraße 30	50 Jahre
--------	--	--------------------------------	----------

Altersjubiläen

Battweiler

08.08.	Herr Emrich, Hans	66484 Battweiler, Blumenstraße 12	Zum 80. Geburtstag
--------	-------------------	-----------------------------------	--------------------

Contwig

03.08.	Herr Schöneberger, Hermann Edgar	66497 Contwig, Zweibrücker Straße 35	Zum 70. Geburtstag
07.08.	Herr Bärmann, Benno Hugo Adam	66497 Contwig, Pirmasenser Straße 63	Zum 85. Geburtstag

Dietrichingen

04.08.	Frau Müncheberg, Hannelore Irmgard	66484 Dietrichingen, Flurstraße 1	Zum 75. Geburtstag
--------	---------------------------------------	-----------------------------------	--------------------

Großsteinhausen

06.08.	Herr Behr, Hartmut August	66484 Großsteinhausen, Kleinsteinhäuser Straße 5	Zum 75. Geburtstag
--------	------------------------------	--	--------------------

Hornbach

08.08.	Frau Metzger, Anna	66500 Hornbach, Zweibrücker Straße 11	Zum 95. Geburtstag
--------	--------------------	---------------------------------------	--------------------

Käshofen

07.08.	Frau Eschenhorn, Edith	66894 Käshofen, Friedhofstraße 7	Zum 80. Geburtstag
--------	------------------------	----------------------------------	--------------------



KULTUR

Stadt Zweibrücken

Jugend-
Kunstschule
Zweibrücken



Jahreskurs: Bildende Kunst

Zeichnung, Malerei, plastisches Gestalten, einfache Drucktechniken, Buchgestaltung, Wandgestaltung, Performance, Bühnenprojekt, Modellbau im öffentlichen Raum. Es werden im Rahmen des Kurses auch bedeutende Künstler vorgestellt und Ausstellungsbesuche unternommen. Die Kursteilnehmer können jederzeit in den laufenden Kurs einsteigen.

Termin: Freitag, 15.00 – 17.00 Uhr
Dauer: Kursbeginn 10.01.2020. Ende 18.12.2020. Der Kurs findet auch in den Schulferien statt.
Teilnehmer: In der Regel wird in zwei Gruppen gearbeitet, 06 – 10 Jahren und ab 11 Jahren
Kursgebühr: Monatlich 30,00 EURO, incl. Materialkosten
Dozenten: Eugen Waßmann, Gabi Wagner, Marina Beyer, Ramona Hewer-Wachs, Christophe Tupinier

Kurs: Malwerkstatt – Vorschulkurs

Mit Kindern ab 5 Jahren wird gemalt, gedruckt und gestaltet. Fantasie und Neugier sind gefragt. Der Umgang mit Farben steht im Vordergrund. Es sollen auch experimentelle Materialerfahrungen gemacht werden.

Termine:
Vorschulkurs 4: Dienstag, 14.07., und 11.08., jeweils 15.00 – 17.00 Uhr
Vorschulkurs 5: Dienstag, 08.09., und 06.10., jeweils 15.00 – 17.00 Uhr
Vorschulkurs 6: Dienstag, 03.11., und 01.12., jeweils 15.00 – 17.00 Uhr
Teilnehmer: Vorschulkinder ab 5 Jahren
Kursgebühr: Je Kurs (2 Kurstage) 22,00 EURO incl. Materialkosten
Leitung: Iris Weiß

Kurs: Aquarellmalerei

Kinder haben Freude am Vermischen der Farbtöne und am Spiel der Farben. Ihre Fantasie geht bei der Aquarellmalerei auf Reisen. Für Anfänger und Fortgeschrittene.

Termine: jeweils Mittwoch 15.00 – 17.00 Uhr
Aquarell 4: 15.07., 22.07., 29.07., 05.08., 12.08., 19.08.,
Aquarell 5: 09.09., 16.09., 23.09., 30.09., 07.10., 14.10.,
Aquarell 6: 04.11., 11.11., 18.11., 25.11., 02.12., 09.12.,
Teilnehmer: Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene
Kursgebühr: Je Kurs 48,00 EURO, incl. Materialkosten
Leitung: Iris Weiß

Kurs: Mosaik

Mosaik ist eine schon sehr alte Technik der bildenden Kunst, bei der durch Zusammenfügen verschiedenfarbiger Steine oder Glasstücke Muster entstehen. Wir gestalten einen Untersetzer oder Tontopf.

Termin: Samstag, 21./22.08., 9.00 – 12.00 Uhr
Teilnehmer: Kinder, Jugendliche, Eltern.
Kursgebühr: 25,00 EURO zzgl. Materialkosten
Dozentin: Marina Beyer

Kurs: Filzen

Filzen ist eine Bezeichnung für den Vorgang, bei dem man warmes Seifenwasser auf kardierte Wolle gießt und diese zu einem Stoff, Kleidungsstück, Schmuckstück oder vielem mehr verarbeitet. Mitzubringen sind 3 große Handtücher.

Filzen 2 Freitag 06.11., 14.00 – 18.00 Uhr, Sa. 07.11. 9.00 – 12.00 Uhr
Ferienkurs Filzen Dienstag 21. – 23.07., 09.00 – 12.00 Uhr
Teilnehmer: Kinder, Jugendliche, Eltern

Kursgebühr: Kurs 1 und 2: 25,00 EURO zzgl. Materialkosten
 Ferienkurs 45,00 EURO zzgl. Materialkosten
Leitung: Marina Beyer
Ort: im Atelier der Dozentin, Amerikastraße 15, 66482 Zweibrücken

Kurs: Seidenmalerei

Malen auf Seide, d.h. ein Bild zu gestalten auf edler Seide, welches Du auch tragen kannst. In den 3 Tagen lernst ihr verschiedene Techniken der Seidenmalerei.

Termin: 07./14./21.08., 15.00 – 18.00 Uhr
Teilnehmer: Kinder, Jugendliche, Eltern
Kursgebühr: 45,00 EURO zzgl. Materialkosten
Dozentin: Marina Beyer
Ort: im Atelier der Dozentin, Amerikastraße 15, 66482 Zweibrücken

Ferienkurs: Experimentelle Radierung/Drucken

Kaltnadel/Collagrafie: unter Verwendung von Recyclingmaterialien Bei der Kaltnadelradierung wird direkt mit der Nadel oder einem spitzen Gegenstand in die Druckplatte gearbeitet. Als Druckstock verwenden wir Tetra-Pak, CD's, Rhenalonplatten, Karton, Pralinen-, Keksverpackungen, Tablettenhüllen ... etc. Gearbeitet wird mit Bohrmaschine, Schraubendreher, Schleifpapier und der Kaltnadel.

Collagrafie - Materialdruck: Mit Holzleim, Spachtelmasse werden Reliefs aufgebaut, die sich als Hochdruck-, oder Tiefdruckplatte einfärben lassen. Sand wird mit Holzleim vermischt und auf Platten aufgetragen. Aluminiumfolie, Tesa, Tesa-Krepp können ebenfalls als Collage auf der Platte verwendet werden.

Als Grundplatten eignen sich Kunststoffe, Karton oder Tetra-Pak. Im Lauf der Arbeit wandelt sich das Werkzeug zum Drucken - die Reliefplatte - oft selber zum künstlerischen Objekt.

Alle Techniken können miteinander kombiniert werden.

Gedruckt wird mit Tiefdruckfarben auf Wasserbasis.

Der Kurs kommt ohne Säure und Lösungsmittel aus.

Kaltnadel/ 03.-07.08. jeweils 09.00 – 12.00 Uhr
Collagrafie:

Teilnehmer: Kinder, Eltern, Jugendliche, junge Erwachsene
Kursgebühr: 65,00 EURO incl. Materialkosten

Dozentin: Gabi Wagner

Ferienkurs: Comic-Workshop für Jung und Alt

Ziel dieses Kurses soll sein, über praktische Übungen, angefangen von Skizzen über schwarz-weiße Konturzeichnungen mit Hilfe des Leuchttisches bis hin zur Farbgestaltung, fertige Comic-charaktere zu erstellen. Sie können Grundlage für ein persönliches T-Shirtmotiv oder für einen Comicstrip werden. Alle Übungen werden erstmalig nach Vorlage berühmter Cartoon-Charaktere, bspw. aus bekannten TV-Serien o. Comics, durchgeführt. Dabei können die Kursteilnehmer selbstverständlich auch für sie selbst attraktive Figuren frei auswählen, die später im Kurs integriert werden. Die Teilnehmenden werden lernen, Charaktere von der Grundform her aufzubauen und ihnen durch entsprechende Mimik u. Gestik, unterschiedliche Körpertypik, Gefühle und Ausdruck überzeugend zu verleihen.

Comic: 10.08. -14.08., jeweils 09.00 – 12.00 Uhr

Teilnehmer: Kinder ab 7 Jahre, Jugendliche, Eltern

Kursgebühr: je Kurs 65,00 EURO incl. Materialkosten

Leitung: Christophe Tupinier

Ferienkurs: Freie Malerei für jung und alt

Kinder haben eine blühende Phantasie, In diesem Kurs können sie diese ausleben, der Dozent hilft Ihnen dabei. Wie malt man Tiere, Menschen, Blumen, Bäume, Fahrzeuge? Was sind kalte und warme Farben? Er wird zeigen wie die Maltechnik richtig funktioniert und angewendet wird, Farben spüren, erleben und kennenlernen,

Freie Malerei: 03.08. – 07.08., jeweils von 09.00 – 12.00 Uhr

Teilnehmer: Kinder ab 6 Jahr, Eltern und junge Erwachsene

Kursgebühr: 65,00 EURO incl. Materialkosten

Leitung: Eugen Waßmann

Ferienkurs: Bildhauerei Sandstein und Ytong

In der kreativen Arbeit mit Sandstein und Ytong erwerben die Teilnehmer handwerkliches Können und ein Gefühl für Proportionen, Gewichtung und Formen.

Kurs 1: Freitag, 11.07., 10.00 – 17.00 Uhr,
Sandstein

Samstag 12.07., 09.00 – 14.00 Uhr

Kurs 2: Freitag 07.08., 10.00 – 17.00 Uhr,
Ytong

Samstag 08.08., 09.00 – 14.00 Uhr

Teilnehmer: Kinder, Jugendliche, Eltern
Kursgebühr: je Kurs 54,00 EURO zzgl. Materialkosten
Leitung: Raymond David
Ort: Im Atelier des Dozenten - Wattweilerstr. 58 A

Ferienkurs „Malen“ mit Tablet

Experimentieren mit Tabletgrafik – Tablets werden für den Kurs gestellt.

Termin: Freitag 14.08., 15.00 – 17.00 Uhr
Teilnehmer: Kinder 6-8 Jahre, Eltern
Kursgebühr: 11,00 EURO inkl. Materialkosten
Leitung: Dr. Kurt Becker

**Projektangebot: Für Kindergärten und Schulen
 Kindergeburtstag in der Jugendkunstschule**

Unter künstlerischer Leitung erleben das Geburtstagskind und die Gäste drei erlebnisreiche Stunden in unseren Ateliers.



AMTLICHER TEIL



VERBANDSGEMEINDE

www.vgzmland.de

Nachruf

Mit tiefer Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserer Mitarbeiterin

Frau Anneliese Hilzensauer

die im Alter von 61 Jahren verstorben ist.

Frau Hilzensauer war seit 23.11.1998 in der Verbandsgemeindeverwaltung (Verwaltung der Verbandsgemeinde-Werke) tätig.

Wir verlieren eine zuverlässige, allseits geschätzte Mitarbeiterin, deren Andenken wir stets in hohen Ehren halten werden.

Verbandsgemeindeverwaltung	Personalrat
Zweibrücken-Land	
Björn Bernhard	Frank Kilian
Bürgermeister	Vorsitzender

Bericht

über die Sitzung des Werksausschusses der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land vom 09.07.2020

1. Bekanntgabe der Eilentscheidungen

- 1 NBG Neupeter Hof Bechhofen, Erschließungsvertrag mit den Pflanzwerken
- 2 Ertüchtigung Brunnen Käshofen: Vergabe Architektenleistungen Anbau Erdbehälter
- 3 Frühlingsstraße/Tränkgasse, Vergabe Bauarbeiten Kanal, Wasser
- 4 Anschaffung LKW, Vergabe
- 5 Anschaffung Schieberwechselgerät, Vergabe
- 6 Leitsystem, Anschaffung Server, Vergabe
- 7 Erneuerung Pumpwerk Hexenhaus; Auftragsvergabe

Werkleiter Schwarz gibt zu jedem Punkt Erläuterungen.

2. Ausbau der Ortsdurchfahrt Althornbach; Mehrkosten Wasserversorgung

Zwischen Mai und Oktober 2018 wurde die B 424, OD Althornbach durch den LBM ausgebaut. Laut Beschluss des Werksausschusses vom 08.05.2018 haben sich die Werke mit einer Auftragssumme von 172.603,04 € beteiligt. Die Aufteilung betrug 67.844,28 für Kanalarbeiten 101.453,69 € für die Wasserleitung. Im Bereich der Wasserversorgung wurde die Auftragssumme um 32.904,07 € überschritten. Die Baukosten Kanal blieben im Kostenrahmen.

Der Werksausschuss nimmt die Mehrkosten zur Kenntnis.

3. Ausbau der Ortsdurchfahrt Kleinsteinhausen, Mehrkosten Wasserversorgung

Zwischen Mai 2017 und September 2019 wurde die L 477 OD Kleinsteinhausen durch den LBM ausgebaut.

Die Verbandsgemeindewerke haben Aufträge für die Kanalarbeiten (829.508,05) und die Wasserleitungsarbeiten (821.720,92) in Höhe von insgesamt 1.651.228,97 € vergeben. Die Abrechnungssumme der Gesamtmaßnahme liegt mit 1.624.333,30 € unter der Auftragssumme.

Es haben sich jedoch im Bereich der Wasser-Hauptrohrleitung erhebliche Mehrkosten gegenüber der Planung ergeben:

Durch Einsparungen bei den Hausanschlüssen und weiteren Teilleistungen konnte die Gesamtüberschreitung des Gewerks Wasserleitung jedoch begrenzt werden: Die Mehrkosten betragen insgesamt 40.412,71 und damit 4,92% der Auftragssumme.

Der Werksausschuss nimmt die Mehrkosten zur Kenntnis.

4. Planungsleistungen Ausbau des St.-Johanner-Wegs und Auf der Platte in Hornbach; Auftragsvergabe

a. St.-Johanner-Weg: Im Bereich der Wasserversorgung wird die Hauptleitung erneuert und aufdimensioniert sowie die Hausanschlüsse erneuert. Der Kanal ist in einem guten Zustand, so dass lediglich die Hausanschlüsse und einige Schachtteile erneuert werden müssen. Die Kosten für die Wasserversorgung werden auf ca. 123.000,- EUR netto geschätzt, die Maßnahmen am Kanal werden ca. 38.000,00 EUR netto kosten. Das Ingenieurbüro i.d.&consult hatte bereits die Auswertung zu Kanalsanierungskonzeption erstellt. Das Angebot für die Planungsleistungen geht von der Honorarzone II, Mindestsatz bei 92% der Leistungsphasen aus. Für die örtliche Bauüberwachung wurden 2,5% angesetzt, die Nebenkosten sind mit 3% veranschlagt. Das ergibt bei Anrechenbaren Kosten von 161.000,00 eine vorläufige Honorarsumme von insgesamt 24.464,78 EUR brutto (19%).

b. Auf der Platte: Die Wasserversorgungsleitung „Auf der Platte“ liegt überwiegend in den Privatgrundstücken und ist dinglich nicht gesichert. Sie soll in den öffentlichen Bereich verlegt werden. Der Kanal liegt ebenfalls in den Privatgrundstücken, ist stark verwurzelt und verzeichnet erhebliche Lageabweichungen. Er soll ebenfalls erneuert werden. Wir haben das Büro Dilger, das die Straßenplanung macht, um ein Honorarangebot für die Planungen Wasser und Kanal gebeten: Das Angebot für die Planungsleistungen geht sowohl für den Kanal, als auch für die Wasserleitung von der Honorarzone II, Mindestsatz bei 92% der Leistungsphasen aus. Für die örtliche Bauüberwachung wurden 2,5% angesetzt, die Nebenkosten sind mit 3% veranschlagt. Das ergibt bei Anrechenbaren Kosten von 150.000 EUR für den Kanal und 100.000 EUR für die Wasserleitung ergibt sich eine vorläufige Honorarsumme von insgesamt 36.626,11 EUR brutto (19%), es entfallen auf den Kanal 23.114,55 und auf die Wasserversorgung 13.511,56 EUR.

Der Werksausschuss beschließt die Vergabe der Planungsleistungen

- a) für die Maßnahme St.-Johanner-Weg an das Büro i.d.&consult in Waldfischbach-Burgalben sowie
- b) für die Maßnahme Auf der Platte an das Büro Dilger aus Dahn

5. Reparatur der Hauptwasserleitung nach Walshausen; Auftragsvergabe

Die Wasserversorgung der Ortsgemeinde Walshausen wird über eine Leitung gewährleistet, die unmittelbar westlich der Brücke der L 477 in Richtung Kleinsteinhausen die Felsalbe unterquert.

Die Bestandwasserleitung musste wegen eines Rohrbruchs im Bereich des Gewässers außer Betrieb genommen werden. Beim Freilegen wurde festgestellt, dass sich der Rohrbruch unter der Gewässer-sohle befinden muss. Ein Austausch der Leitung in Offener Bauweise - wie ursprünglich geplant und mit Bescheid vom 05.11.2019, Az. VII/70661-001 genehmigt - war wegen der großen Wassermengen nicht möglich. Es wurde daher entschieden, die Querung mittels Spülbohrung umzusetzen.

Der Leitungsverlauf ist durch Grunddienstbarkeiten gesichert. Derzeit wird der defekte Abschnitt durch eine Rohrbrücke überbrückt. Die Arbeiten wurden national unbeschränkt öffentlich ausgeschrieben.

Der Werksausschuss beschließt die Vergabe der Arbeiten zur Unterquerung der Felsalbe an die Firma Bohrservice Rhein-Main Gesellschaft für Horizontalbohrungen mbH, 55294 Bodenheim zu einer Angebotssumme (brutto) von 34.153,00 €.

6. Jahresvertrag zur Herstellung von Hausanschlüssen; Auftragsvergabe

Die Werke beauftragen regelmäßig Fremdfirmen mit der Herstellung von Hausanschlüssen im öffentlichen Bereich. In den letzten Jahren waren es im Mittel 4 Anschlüsse pro Jahr. Dazu wurden in der Vergangenheit jeweils einzeln Angebote verschiedener Firmen eingeholt. Die Auftragssummen liegen regelmäßig knapp über der Vergabebefugnis der Werkleitung. Um diesen Aufwand zu minimieren und eventuell bessere Preise zu erzielen haben die Werke die Arbeiten in Form eines Jahresvertrags beschränkt ausgeschrieben.

Es wurden vier Firmen zur Abgabe eines Angebots aufgefordert. Alle Firmen haben ein Angebot abgegeben. Die Angebotssummen beinhalten im Mittel die Kosten für jeweils vier Hausanschlüsse (Erdarbeiten Wasser-Kanal, Kanalarbeiten).

Der Werksausschuss beschließt die Vergabe des Jahresvertrages zur Herstellung von Hausanschlüssen an die Firma Axel Anstatt Bauunternehmung, Schwalbenstraße 7, 66482 Zweibrücken zum Preis von Brutto 37.643,27 EUR.

7. Ausbau der Schulstraße Dellfeld, 2. BA; Auftragsvergabe

Die Ortsgemeinde Dellfeld hat den Ausbau der Schulstraße in Dellfeld ausgeschrieben. Die Werke haben im Vorfeld die Kanäle untersucht,

die sich durchweg in einem guten Zustand befinden. Die Leistungen für die Werke bestehen im Bereich **Abwasser** aus der Erneuerung der Schachtabdeckungen und z.T. der oberen Schachbauteile an 14 bestehenden Einsteigeschächten sowie der Erneuerung von ca. 10 Kanal-Hausanschlüssen im öffentlichen Bereich.

Die **Wasserleitungsarbeiten** umfassen die Verlegung einer neuen Trinkwasserleitungen bestehen aus GGG-Rohren DN 150 (Nennweitenvergrößerung), PN 16. Die Anschlüsse an die vorhandenen Wasserleitungen in den Straßen Bergstraße, Wachtelstraße und Amselstraße werden inklusive Auskreuzungen neu hergestellt. Zusätzlich werden die Hausanschlussleitungen im öffentlichen Bereich komplett, teilweise auch im privaten Bereich, durch PE100-Rohrleitungen DN 32 ersetzt und mit neuen HA-Schiebern an die neue Wasserleitung angebunden.

7.1 Planungsleistungen

Die Planungsleistungen des 1. Abschnitts wurden für die Werke durch das Büro i.d.& consult Wilhelm Vatter durchgeführt. Dieses Büro hat auch die Ausschreibung zu Erstellung einer Kanalsanierungskonzeption für die Maßnahmen 2020/21 gewonnen. Bei Anrechenbaren Kosten von 210.000,00 ergibt sich daraus eine Honorarsumme von 30.407,17 € brutto.

7.2 Bauleistungen

Die Arbeiten zum Ausbau der Schulstraße wurden öffentlich, national unbeschränkt ausgeschrieben.

7.1 Der Werksausschuss beschließt die Vergabe der Planungsleistungen für den Tiefbau Wasser- und Abwasser an das Büro i.d. & consult Wilhelm Vatter zum Preis von 30.407,17 €

7.2 Der Werksausschuss beschließt die Vergabe der Bauleistungen für den Tiefbau Wasser- und Abwasser an den gesamtwirtschaftlichsten Bieter Eurovia zum Angebotspreis von insgesamt 240.022,07 € brutto

8. Verbindungsleitung Stambach HB Dellfeld; Auftragsvergabe

Die Maßnahme sollte ursprünglich in Eigenleistung ausgeführt werden. 2019 konnten rund 600 m zügig verlegt werden, bis wegen einer Serie von Rohrbrüchen und Personalmangel die Arbeiten eingestellt werden mussten. Da die Baustelleneinrichtung wegen der Mietmaschinen und -ausrüstung relativ kostenintensiv ist, und auch weiterhin nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Arbeiten häufig unterbrochen werden müssen, wurden die Leistungen beschränkt ausgeschrieben. Es handelt sich um 320 m Grabenaushub (ca. 420 m³), 150 m² Asphaltaufbruch, 25 m² Pflaster und 25 lfdm Bordsteine. Es wurden 4 Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Der Werksausschuss beschließt die Vergabe der Erdarbeiten zum Bau der Wasserleitung zwischen Stambach HB Dellfeld an die Fa. A. u. B. Staab GmbH zum Preis von 70.689,57 brutto.

9. Ringschluss Wasserleitung NBG Dellfeld „Am Sportplatz“; Auftragsvergabe

Für das Bauprojekt Neubaugebiet „Am Sportplatz“ in Dellfeld ist eine Ringleitung der Trinkwasserversorgung geplant. Die Trinkwasserqualität in unseren Netzen hängt unter anderem davon ab, dass gewisse Durchflussmengen in den Leitungen gewährleistet werden, um Verkeimungen durch Stagnation zu verhindern. Um das zu sicher zu stellen, sollten Sticheleitungen möglichst vermieden werden. Alternativ dazu müssten regelmäßige Spülungen des Netzes am Endhydrant vorgenommen werden, was längerfristig deutlich unwirtschaftlicher als ein Ringschluss ist. Zusätzlich zum Aspekt der Trinkwasserhygiene kommt hinzu, dass bei Reparaturarbeiten an Sticheleitungen der ganze Straßenzug stillgelegt werden muss, während bei Ringeinspeisungen die Versorgung weitergehend aufrecht erhalten werden kann. Im Neubaugebiet „Am Sportplatz“ in Dellfeld ist eine solche Sticheleitung vorgesehen, da es sich um eine Sackgasse handelt. Die Werke wollen aus den vor genannten Gründen einen Ringschluss zur Wasserleitung in der Zweibrücker Straße herstellen.

Die Arbeiten wurden beschränkt an vier Bauunternehmungen ausgeschrieben.

Das wirtschaftlichste Angebot für die Maßnahme ist nach Überprüfung der abgegebenen Angebote das der Firma A + B Staab.

Der Werksausschuss beschließt die Vergabe des Auftrages zur Herstellung eines Ringschlusses an die Fa. A+B Staab GmbH in Schmitshausen zum Bruttopreis von 40.867,28 €.

10. Neubau RÜB Wiesbach, Geotechnische Untersuchungen; Auftragsvergabe

Wegen der problematischen Untergrundverhältnisse in Wiesbach ist es zwingend erforderlich, den Baugrund sorgfältig zu untersuchen um eine entsprechende Gründung/Verbau planen zu können. Dies ist von grundlegender Bedeutung für den Erfolg des Bauvorhabens und die Zuverlässigkeit hinsichtlich der Baukosten.

Die Leistungen bestehen aus Ingenieurleistungen gemäß HOAI (Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung), aus Aufschlüssen und Probenahmen, aus Laboruntersuchungen (chemisch und physikalisch), und aus Aufschlussarbeiten per Bohrgerät (Bohrungen, Pegel-einrichtung, Pumpversuche).

Im Vorfeld wurden dazu 2 Büros aufgefordert, Untersuchungskonzepte einzureichen, Vorschläge zum Untersuchungsumfang zu machen und Preise zu nennen. Die Werkleitung schlägt vor, dem Büro GCG aus Saarbrücken den Auftrag zum Angebotspreis von 32.841,00 € zu vergeben.

Der Werksausschuss beschließt die Vergabe des Auftrags zur Baugrunduntersuchung an das Büro Geotechnik Dr. Heer GmbH & Co. KG in Saarbrücken zum Preis von 32.841,00.

11. Errichtung einer Photovoltaikanlage am Standort Contwig; Vorratsbeschluss

Schon bei Errichtung des Bürogebäudes wurde die Nachrüstung einer PV-Anlage konzeptionell vorgesehen (Leitungstrassen) und - wo sinnvoll - auch schon vorgerüstet. Ziel ist es, einen möglichst hohen Anteil des Eigenbedarfes an Strom durch Eigenerzeugung zu decken. Die Kläranlage am Standort Contwig hatte 2019 einen Energiebedarf von 282.046 kWh. Der Strom wurde zu einem Preis von 22,5 Cent pro kWh (brutto) bezogen.

In einem ersten Schritt wurden sämtliche Dächer der Gebäude auf dem Gelände auf Eignung und Wirtschaftlichkeit geprüft. Die potenziell geeigneten Dächer wurden dann in Form einer Simulation auf ihre Erträge hin betrachtet. Es wurden zwei Rechnungen durchgeführt jeweils mit den Dächern der Priorität 1 und der Prioritäten 1 und 2.

Im Ergebnis hätte eine Anlage auf den Dächern der Priorität 1 deutlich bessere wirtschaftliche Kennwerte als die der beiden Prioritäten 1 und 2. In Bezug auf die Wirtschaftlichkeitsrechnung empfiehlt es sich die PV-Anlagen der Priorität 1 (Verwaltungsgebäude, Fahrzeughalle, ehemalige Schaltzentrale und Rechengebäude) auf jeden Fall zu bauen. Mit einer Rendite von 4,79% pro Jahr ist eine hohe Wirtschaftlichkeit gegeben.

Die Arbeiten zur Lieferung und Montage einer Photovoltaikanlage werden öffentlich unbeschränkt ausgeschrieben.

Der Werksausschuss ermächtigt den Bürgermeister, den Zuschlag für das gesamtwirtschaftlichste Angebot aus der Ausschreibung zu erteilen.

12. Ersatzbeschaffung von zwei Kastenwagen für Wasser- und Kanalwerk

Die Verbandsgemeindewerke haben die Lieferung zweier Kastenwagen öffentlich unbeschränkt ausgeschrieben.

Der Angebotspreis für das Fahrzeug für die Wasserwerke beläuft sich auf 46.509,63 € und für das Fahrzeug der Kanalwerke auf 43.137,79 € (jeweils brutto 19%). Die unterschiedlichen Preise kommen aufgrund der Farbgebung und der zusätzlichen Ausstattung mit einem Signalkabel mit Durchsage-Einrichtung für das Fahrzeug der Wasserwerke zustande. Die Fahrzeuge können aller Voraussicht nach im Dezember noch geliefert werden.

Der Werksausschuss stimmt der Vergabe der beiden Fahrzeuge an die Firma Autohaus Reinhard GmbH & Co.KG zu. Die Angebote belaufen sich für das Wasserwerk auf 46.509,63 € sowie für das Angebot Kanalwerk auf 43.137,79 € (Brutto 19%).

13. Planungsleistungen Neubaugebiet Plomb-Felsacker; Auftragsvergabe

Die Ortsgemeinde Mauschbach plant ein Neubaugebiet Plomb-Felsacker. Die Erschließung soll aus Beitragsrechtlichen Gründen öffentlich erfolgen.

Von der Ortsgemeinde wurde das Ingenieurbüro Dilger aus Dahn als Planer beauftragt. Die Werke haben das Büro gebeten, ein Angebot für die Planung der Erschließungsanlagen zu unterbreiten. Es handelt sich um ca. 100 m Wasserleitung und jeweils 100/110 m Kanäle und ein Rückhaltebecken.

Der Werksausschuss vergibt die Planungsleistungen für das Neubaugebiet Plomb-Felsacker an das Büro Dilger in Dahn zu den angebotenen Bedingungen.

Nichtöffentlich

14. Erneuerung der Schalt- und Steueranlage des Hochbehälters Großsteinhausen; Auftragsvergabe

Die Schalt- und Steueranlage des HB Großsteinhausen ist in einem sehr schlechten Zustand und muss dringend erneuert werden.

Der Werksausschuss ermächtigt die Werkleitung, denn Auftrag zu angemessenen Preisen im Rahmen des Ansatzes im Wirtschaftsplan zu vergeben.

15. Grundstücksangelegenheit

Der Werksausschuss berät und entscheidet in einer Grundstücksangelegenheit.

16. Ausleihe von Standrohren

Der Werksausschuss beauftragt die Werke, entsprechende Vorschläge zur nächsten Sitzung vorzulegen.

17. Verbindungsleitung Stambach HB Dellfeld; Nachtragsangebot

Hierzu trifft der Werksausschuss eine Entscheidung.

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Nutzen Sie die Möglichkeit unter: [ol.wittich.de](https://www.ol.wittich.de)



Die Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land sucht für das **Ausbildungsjahr 2021** Auszubildende in folgenden Bereichen:

- **Einen Anwärter*in (m/w/d) im nichttechnischen Verwaltungsdienst im zweiten Einstiegsamt**
Beginn: 01.07.2021
Ausbildungsdauer: 2 Jahre
Ausbildungsart: Duale Ausbildung

Für die Einstellung kommen nur Bewerber*innen in Betracht, die

- einen qualifizierten Sekundarabschluss I besitzen,
- Deutsche oder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum sind und
- die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

- **Einen Auszubildende*n (m/w/d) für den Ausbildungsberuf einer/eines Verwaltungsfachangestellten**
Beginn: 01.08.2021
Ausbildungsdauer: 3 Jahre
Ausbildungsart: Duale Ausbildung

Als Anwärter/in im zweiten Einstiegsamt und auch als Auszubildende/r zur/zum Verwaltungsfachangestellten kann eingestellt werden, wer bis Mitte 2021 den qualifizierten Sekundarabschluss I besitzt.

Die Ausbildung als **Anwärter/in im zweiten Einstiegsamt** erfolgt als Vorbereitungsdienst und gliedert sich in eine theoretische Ausbildung an der **Zentralen Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz in Mayen (11 Monate)** und eine berufspraktische Ausbildung in der **Ausbildungsbehörde (13 Monate)**. Sie dauert **2 Jahre**. Der Anwärter / die Anwärterin wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen.

Der theoretische Teil der Ausbildung **zur/zum Verwaltungsfachangestellten** erfolgt an der Berufsbildenden Schule und wird durch Unterricht am Kommunalen Studieninstitut ergänzt, der praktische Teil der Ausbildung wird in den verschiedenen Abteilungen der Verbandsgemeindeverwaltung durchgeführt.

Wir erwarten:

- gute Noten, vor allem in den Fächern Deutsch, Mathematik, Gemeinschafts- bzw. Sozialkunde
- ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen sowie sichere Rechtschreibung
- EDV-Grundkenntnisse (PC, Internet)
- Lern- und Leistungsbereitschaft, Interesse an der Anwendung der Gesetze
- Zuverlässigkeit, Pflichtbewusstsein
- Einsatzbereitschaft, Kommunikationsfreude und soziale Kompetenz
- gute Umgangsformen

Bei gleicher Eignung werden die Vorgaben des SGB IX beachtet.

Bewerber*innen richten ihre Bewerbung unter Beifügung der üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Fotokopien des einschlägigen Schulzeugnisses und/oder des Jahreszeugnisses 2019/2020 sowie evtl. vorhergehender Schulabschlusszeugnisse) **bis spätestens 1. Oktober 2020** an die

**Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Str. 18-20,
66482 Zweibrücken
oder per E-Mail in einer PDF an info@vgzwland.de**

Bei Rückfragen wenden Sie an Herrn Brügel (Telefon: 06332/8062-111; E-Mail: k.bruegel@vgzwland.de) oder Frau Lintz (Telefon: 06332/8062-112; E-Mail: g.lintz@vgzwland.de).

Hinweis:

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu.

Bitte verwenden Sie keine Bewerbermappen und reichen Sie entsprechende Nachweise nur als unbeglaubigte Kopien ein. Eine Rücksendung der Unterlagen erfolgt nicht. Die datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert. Sollten Sie eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, senden Sie uns bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag zu. Bewerbungs- und Reisekosten werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land nicht übernommen.

Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Björn Bernhard, Bürgermeister
redaktioneller Teil: Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land
 66482 Zweibrücken, Landauer Str. 18-20
Anzeigen: Melina Franklin, Produktionsleiterin

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-800, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Wirtschaftsförderung Südwestpfalz informiert über den KfW Award Gründen 2020

Seit dem 01.07.2020 können sich erfolgreiche Start-ups für den diesjährigen KfW Award *Gründen* bewerben. Der Wettbewerb richtet sich an Unternehmen sowie Unternehmensnachfolger ab Gründungsjahr 2015 mit Sitz in Deutschland. Das Preisgeld beträgt insgesamt 30.000 Euro. Ausgewählt werden die Sieger von einer Jury, die mit erfahrenen Vertreterinnen und Vertretern der KfW, Politik und Wirtschaft besetzt ist. Sie bewerten die Geschäftsideen nach ihrem Innovationsgrad sowie ihrer Kreativität und prüft, ob soziale Verantwortung übernommen wird. Maßgeblich für die Auszeichnung ist auch, wie umweltbewusst die Umsetzung erfolgt und ob Arbeits- und Ausbildungsplätze geschaffen oder erhalten wurden. Außerdem werden die Auswirkungen von Corona auf Umsätze und Unternehmensergebnisse entsprechend berücksichtigt.

Pro Bundesland wird ein Unternehmen ausgezeichnet, die Landesieger erhalten jeweils 1.000 Euro. Unter den Landessiegern wird ein Bundessieger gewählt, der weitere 9.000 Euro erhält. Zusätzlich hat die Jury einen Sonderpreis in Höhe von 5.000 Euro zu vergeben. Der Wettbewerb richtet sich an Start-ups aller Branchen. Sie können sich unter www.gc20.kfw-awards.de/#/bewerbung/anmeldung online bewerben. Einsendeschluss ist der 21.09.2020. Die Preisträger werden am 25.11. bekannt gegeben.

Für Gründungswillige aus dem Landkreis hält die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Südwestpfalz ein umfassendes Beratungsangebot bereit. Termine für individuelle Beratungsgespräche können unter 06331 809 139 telefonisch vereinbart werden.

Energietipp der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Nachtspeicherheizung – Alternativen möglich?

Viele Besitzer von Nachtspeicherspeicherheizungen möchten sich gerne von ihrem Heizsystem verabschieden – vor allem wegen der hohen Stromkosten. Häuser, die vom Bau her auf elektrische Beheizung ausgelegt wurden, haben jedoch meist weder Lagerräume für Brennstoffe, noch besitzen sie Kamine für die Abgase. So wird auch die Einbindung von Solarwärmanlagen schwer. Wer also auf ein effizienteres Heizsystem umstellen will, steht vor verschiedenen Problemen und größeren Investitionskosten.

Bei Alternativen wie Wärmepumpe, Pelletheizung oder Holz-Einzelöfen gilt es die Eignung und die Kosten im Einzelfall festzustellen. Sehr vorsichtig sollte man bei den Elektrodirekt- oder Infrarotheizungen als möglichem Ersatz für die Nachtspeicherheizungen sein. Dagegen sprechen hier die noch höheren Heizkosten, da in der Regel keine Sondertarife wie bei den Nachtspeichergeräten, sondern der hohe Haushaltsstrompreis zum Tragen kommt.

Optimal wäre ein Gesamtpaket aus Wärmedämmung der Gebäudehülle und Umstellung auf ein zukunftsfähiges Heizsystem. Attraktiv wird eine solche große Lösung durch die vielen Förderprogramme.

Bei den Überlegungen zu einem neuen Heizsystem oder zur Optimierung des alten stehen die Energieberater der Verbraucherzentrale nach Terminvereinbarung zur Seite.

Der Energieberater hat am **Donnerstag, den 13. August von 13.30 – 18:00 Uhr** Sprechstunde in der Verbandsgemeindeverwaltung **Zweibrücken-Land**, Landauer Straße 18-20, Raum 1 im Nebengebäude. Die Beratungsgespräche sind kostenlos. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich unter 0800 / 60 75 600 (kostenlos).

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hygieneregeln.

Algenentwicklung am Seehof: Warnstufe ausgesprochen

Bei einer am 17.07. durchgeführten Kontrolle der Wasserqualität wurde am Seehof in Erlenbach eine verstärkte Algenentwicklung festgestellt. Auf dem Wasser trieben Schlieren von Cyanobakterien, die gemessene Sichttiefe betrug 90 Zentimeter. Da mit dem vorausgesagten Wetter in den nächsten Tagen auch die Badesaison mehr Betrieb erwarten lässt, spricht die untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung eine Warnstufe aus und weist auf folgendes hin: Für Säuglinge und Kleinkinder sowie für Allergiker können Gesundheitsgefährdungen nicht ausgeschlossen werden. Eltern sollten darauf achten, dass ihre Kinder kein Wasser schlucken. Alle Badegäste sollten Stellen meiden, an denen die Wasseroberfläche durch Algen stark getrübt ist, zumindest sollten sie bei ersten Symptomen das Baden abbrechen. Bei Beschwerden nach dem Baden, wie beispielsweise Brennen in den Augen, Quaddeln auf der Haut, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Atemnot sollten Sie den Arzt aufsuchen. Unter den Algen befinden sich Blaualgenarten. Blaualgen können nach heutiger wissenschaftlicher Erkenntnis unter ungünstigen Umweltbedingungen Gifte und Allergie auslösende Substanzen bilden. Sofern eine genügend große Menge vom Organismus aufgenommen wird, beispielsweise durch Verschlucken von Badewasser oder auch längerem Haut-Schleimhautkontakt,

können sich die oben genannten Krankheitssymptome entwickeln. Es ist nicht vorhersehbar, an welcher Stelle des Badegewässers und zu welchem Zeitpunkt diese Giftstoffe gebildet werden. Die Wasseranalysen werden fortgesetzt.



ALTHORNBACH

Ortsbürgermeister Bernd Kipp

Tel. mobil 0160/98646476,

Sprechstunden: nach telefonischer Vereinbarung

Ortsbürgermeister nicht im Dienst

Herr Ortsbürgermeister Bernd Kipp befindet sich in der Zeit vom 27.07.2020 bis einschließlich 09.08.2020 nicht im Dienst.

Die Vertretung übernimmt die 1. Ortsbeigeordnete, Frau Sophia Mohring.

Bericht über die Sitzung des Ortsgemeinderates Althornbach vom 21.07.2020

1. Bekanntgabe der Eilentscheidung – Auftragsvergabe Bürgerhaus
Neubau Bürgerzentrum Althornbach, 3. Bauabschnitt. Vergabe der Abbruch-, Beton-, Stahlbau- und Zimmererarbeiten.

Für die Maßnahme wurde eine Landeszuwendung bewilligt. Nach den Bewilligungsbedingungen ist mit der Maßnahme bis zum 01.05.2020 zu beginnen. Auf Grund der Corona-Pandemie fanden keine Ortsgemeinderatssitzungen statt. Deshalb traf der Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten folgende Eilentscheidung:

Der Auftrag für die Abbruch-, Beton-, Stahlbau und Zimmererarbeiten wird an die Fa. Dahlhauser GmbH auf der Grundlage des vorliegenden Angebotes vergeben.

Der Ortsgemeinderat nimmt die getroffene Eilentscheidung zur Kenntnis.

2. Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021

2.1 Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021 lag in der Zeit vom 03.07.2020 bis 16.07.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Althornbach öffentlich aus.

Es gingen folgende Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan ein, welche dieser Niederschrift als Anlage beigefügt sind. Der Ortsgemeinderat nimmt die zum Entwurf eingegangenen Vorschläge zur Kenntnis, eine Änderung des Haushaltsplans erfolgt nicht.

2.2 Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Haushaltsplan mit -satzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 zu.

3. Erweiterung Kindertagesstätte Althornbach

Mit Grundsatzbeschluss vom 17.12.2018 hat der Ortsgemeinderat Althornbach die Erweiterung der Kindertagesstätte beschlossen. Es gilt nun, den Grundsatzbeschluss zu konkretisieren.

In der Kita Althornbach waren bis zum 28.02.2015 -50- Betreuungsplätze in 2 Gruppen eingerichtet. Seit dem 01.03.2015 wird die Kita mit 47 Plätzen in 2 Gruppen geführt. Somit ist von einem Höchststand von 50 Betreuungsplätzen innerhalb der letzten 20 Jahre auszugehen. Um den maximalen Landeszuschuss in Höhe von 150.000,- € beantragen zu können, muss eine zusätzliche Gruppe von mindestens 15 Kindern neu geschaffen werden.

Die Gruppenkonstellation und der Finanzierungsplan werden vorgestellt. Der Ortsgemeinderat Althornbach stimmt der Erweiterung der Kindertagesstätte wie vorgetragen zu.

4. Unterhaltung von Gemeindestraßen; Rissesanierung Auftragsvergabe

Die Ortsgemeinde Althornbach hat ihr Interesse an der im Jahr 2020 durchgeführten Preisabfrage zur Rissesanierung bekundet. Das günstigste Angebot hat die Firma VSI, Kaiserslautern abgegeben. sanierenden Gemeindestraßen werden nach Auftragsvergabe noch in einem gemeinsamen Ortstermin mit der Baufirma festgelegt.

Die Ortsgemeinde erteilt der Firma VSI, Kaiserslautern den Auftrag zur Rissesanierung im Umfang von ca. 2.500 lfm. Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme nach tatsächlich entstandenem Aufwand.

5. Sanierung des Ehrendenkmals; Auftragsvergabe

Das Ehrendenkmal an der Luitpoldstraße nahe der Kirche ist sanierungsbedürftig. Insbesondere ist das Nachbararbeiten der Schrift und die Reinigung und Ausbesserung des Sandsteinmaterials notwendig. Ortsbürgermeister Kipp hat hierzu Angebote eingeholt.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Auftragsvergabe an die Fa. Gabriel zum Angebotspreis zu.

6. Erhebung von Feldwegebeiträgen

Der bisherige Beitragssatz für die Unterhaltung der Wirtschaftswege (Feldwegebeitrag) beträgt 10,23 €/ha. Die Ortsgemeinde erzielt hiermit jährliche Einnahmen in Höhe von rd. 4.100 €.

Die Einnahmen aus den Feldwegebeiträgen sind nicht mehr ausreichend, um die in zukünftigen Jahren anstehenden Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen zu finanzieren.

Aus diesem Grund wird seitens der Ortsgemeinde eine Anhebung der Feldwegebeiträge in drei Stufen beabsichtigt:

ab 01.01.2021 um 9,77 €/ha auf **20,00 €/ha**,

ab 01.01.2022 um weitere 5,00 €/ha auf **25,00 €/ha**,

und ab 01.01.2023 nochmals um 5,00 €/ha auf **30,00 €/ha**.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Anhebung der Feldwegebeiträge wie vorgeschlagen zu.

7. Neubau Bürgerzentrum; Außenanlage

Abfangen einer Stützwand im Bereich der Parkplätze

Im Zuge der Herstellung der Außenanlage mit Parkplätzen hat die Ortsgemeinde grenzständige Nebengebäude im Bereich der Nachbargrundstücke Plan-Nrn. 204 und 205 abgebrochen. Dabei wurde festgestellt, dass die dort vorhandene Betonstützwand nicht die erforderliche Standsicherheit hat. Die Stützwand ist zu verstärken.

Das Büro m&S, Pirmasens hat für diese in der ursprünglichen Planung nicht vorhergesehene Maßnahme jetzt eine Detailplanung erstellt und vorgelegt.

Der Ortsgemeinderat stimmt der Ertüchtigung der Stützwand gemäß der vorliegenden Planung zu und beauftragt das Büro m&S, die Ausschreibung vorzubereiten.

7.1 Neubau Bürgerzentrum; Raumaufteilung altes Wohnhaus

Der Ortsgemeinderat stimmt der Raumaufteilung lt. dem vorliegenden Planentwurf des Ing. Büro m&S zu.

Nichtöffentlich

8. Vertragsangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt in einer Vertragsangelegenheit.

9. Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt in einer Grundstücksangelegenheit.

10. Friedhofsangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat berät in Friedhofsangelegenheiten.



BATTWEILER

Ortsbürgermeister Werner Veith

Tel. mobil 0160/96820456

E-Mail: werner_veith@gmx.de, Sprechst. n. tel. Vereinbarung

Bericht über die Sitzung des Ortsgemeinderates Battweiler

vom 08.07.2020

1. Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021

1.1 Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021 lag in der Zeit vom 05.06.2020 bis 18.06.2020 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeindenverwaltung Zweibrücken-Land zur Einsichtnahme durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Battweiler öffentlich aus.

Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan gingen nicht ein.

1.2 Haushaltssatzung mit -plan für die Jahre 2020 und 2021

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Haushaltsplan mit -satzung für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 zu.

2. Neuorganisation der Forstreviere

Das Forstamt Westrich teilt mit Schreiben vom 27.01.2020 mit, dass am 31.10.2019 Herr Forstamtmann Betz, Revierleiter des Forstreviers „Hackmesserseite“, in den Ruhestand getreten ist. Nach der Personalkonzeption „Landesforsten 2020“ ist eine Wiederbesetzung der Stelle nicht vorgesehen. Die von Herrn Betz betreuten Betriebe bzw. Waldflächen werden deshalb mit Wirkung vom 01.11.2019 von den Forstrevierleitern/innen der angrenzenden Reviere Pirmasens und Zweibrücken kommissarisch betreut. Im Interesse einer möglichst ausgeglichenen Arbeitsbelastung der Revierleiter am Forstamt Westrich ist eine Neuordnung der Forstreviere erforderlich.

Gemäß § 9 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ist die Bildung und Abgrenzung der Forstreviere Aufgabe der Waldbesitzenden. Wer eine Neuabgrenzung von Forstrevieren anstrebt, hat die hiervon betroffenen Waldbesitzenden über diese Absicht zu informieren und eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen (§ 4 Abs. 3 LWaldGDVO). Der Ortsgemeinderat stimmt der Neuorganisation der Forstreviere zu.

3. Unterhaltung von Gemeindestraßen; Rissesanierung Auftragsvergabe

Die Ortsgemeinde Battweiler hat ihr Interesse an der im Jahr 2020 durchgeführten Preisabfrage zur Rissesanierung bekundet. Das günstigste Angebot hat die Firma VSI, Kaiserslautern abgegeben.

Die Ortsgemeinde erteilt der Firma VSI, Kaiserslautern den Auftrag zur Rissesanierung im Umfang von ca. 2.000 lfm.

Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme nach tatsächlich entstandenen Aufwand.

4. Zuschussantrag der Ev. Kirchengemeinde Battweiler; Übernahme Trägeranteil für Mehrpersonal

Mit Schreiben vom 12.12.2019 hat der Prot. Verwaltungszweckverband die Übernahme des Trägeranteils für genehmigtes Mehrpersonal für die Zeit vom 01.04.2019 bis 31.07.2022 in Namen der Prot. Pfarrgemeinde Battweiler beantragt.

Für die Übernahme des Trägeranteils gibt es keine vertragliche oder rechtliche Grundlage. Kommunen, die im Rahmen von Beschlüssen, Verträgen, etc. Personalkosten an die freien oder kirchlichen Träger leisten, werden bei der Anforderung der Gemeindeanteile nach § 12 Absatz 6 Kita Gesetz durch den Landkreis, um diese freiwilligen Leistungen entlastet.

Da es sich bei diesen Mehrkosten um eine freiwillige Ausgabe handelt, bedarf es eines Beschlusses des Ortsgemeinderates Battweiler.

Der Ortsgemeinderat Battweiler stimmt der Übernahme der Trägeranteile wie dargestellt, vorbehaltlich der schriftlichen Bestätigung der Kreisverwaltung Südwestpfalz, zu. Diese soll durch Herrn Reischmann eingeholt werden.

5. Zuschussantrag SV Battweiler

6. Zuschussantrag Schützenverein

Nach reger Diskussion ist der Ortsgemeinderat gerne bereit sich dem Anliegen der Vereine anzunehmen, wenn die momentanen Unsicherheiten bei der Haushaltsentwicklung absehbar sind. Für eine abschließende Entscheidung sind von den Vereinen noch detailliertere Informationen bereitzustellen.

Der Ortsgemeinderat beschließt die Tagesordnungspunkte 5. und 6. abzusetzen.

7. Photovoltaikanlage auf dem Dach des Dorfgemeinschaftshauses

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile entschließt sich der Ortsgemeinderat, dieses Projekt nicht mehr weiter zu verfolgen.

Nichtöffentlich

8. Vertragsangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beschließt in einer Vertragsangelegenheit.

9. Kreditaufnahme

Der Ortsgemeinderat stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zu einer Kreditaufnahme zu.

10. Entwässerung zukünftiges Neubaugebiet

Der Ortsgemeinderat entscheidet sich für eine Variante der Entwässerung des zukünftigen Neubaugebietes.

11. Grundstücksangelegenheiten

Der Ortsgemeinderat beauftragt das Bauamt der Verwaltung zur Klärung offener Fragen in einer Grundstücksangelegenheit.



BECHHOFEN

Ortsbürgermeister Paul Sefrin

Sprechstunden: mittwochs von 18.00 - 19.00 Uhr

Dorfgemeinschaftshaus, Tel. 06372/5090073

Tel. privat 06372/6289793



CONTWIG

Ortsbürgermeister Karl-Heinz Bärmann

Tel. Rathaus 06332/5701, privat 06332/50895

Sprechstunden: dienstags 18.00 - 19.00 Uhr und

freitags 14.30 - 16.00 Uhr

Bekanntmachung

Vollsperrung der Tränkgasse/ Frühlingsstraße, Contwig

Im Zuge anstehender Straßenbaumaßnahmen ist es erforderlich die Tränkgasse/Frühlingsstraße in Contwig für den Zeitraum **10.08.2020 bis 27.08.2021** voll zu sperren.

1. Bauabschnitt Tränkgasse vom 10.08.2020 bis 15.04.2021

2. Bauabschnitt Frühlingsstraße vom 15.02.2021 bis 27.08.2021

Die betroffene Bevölkerung wird um Verständnis gebeten.

Zweibrücken, 22.07.2020

Verbandsgemeinde Zweibrücken- Land

-Straßenverkehrsbehörde-

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!



DELLFELD

Ortsbürgermeisterin Doris Schindler

Tel. privat 06336/1395, Tel. Bürgerhaus 06336/6101

Sprechstunde: nach Vereinbarung

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Dellfeld für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 vom 20.07.2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57), folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Prüfung der Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde vom 14.07.2020 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	für das Haushaltsjahr 2020	für das Haushaltsjahr 2021
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.381.340 €	2.417.640 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.413.930 €	2.430.210 €
der Jahresfehlbetrag / -Überschuss auf	-32.590 €	-12.570 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	22.210 €	40.070 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	337.620 €	33.900 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	730.680 €	40.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-393.060 €	-6.100 €
der Saldo der Ein- u. Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	370.850 €	33.970 €

§ 2

Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt

	für das Haushaltsjahr 2020	für das Haushaltsjahr 2021
für verzinsten Kredite auf	0 €	0 €
für zinslose Kredite auf	0 €	0 €

§ 3

Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

für das Haushaltsjahr 2020 auf	0 €
für das Haushaltsjahr 2021 auf	0 €

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich

für das Haushaltsjahr 2020 auf	0 €
für das Haushaltsjahr 2021 auf	0 €

§ 4

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

	für das Haushaltsjahr 2020	für das Haushaltsjahr 2021
Grundsteuer A auf	320 v.H.	320 v.H.
Grundsteuer B auf	393 v.H.	393 v.H.
Gewerbesteuer auf	385 v.H.	385 v.H.

§ 5 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 2006 (GVBl. S. 57) werden wie folgt festgesetzt:

	für das Haushaltsjahr 2020	für das Haushaltsjahr 2021
--	----------------------------------	----------------------------------

Beiträge für die Unterhaltung der Wirtschaftswege pro ha	12,78 €	12,78 €
Beiträge für Feld- und Waldschutz pro ha	3,58 €	3,58 €

§ 6

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 betrug 3.898.070 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2019 beträgt 3.872.450 € und zum 31.12.2020 3.839.860 €.

§ 7

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von **1.000,00 €** sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft

Zweibrücken, den 20.07.2020

(Siegel)

gez. Schindler

Ortsbürgermeisterin

Die Kreisverwaltung Südwestpfalz als Aufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 14.07.2020 die Haushaltssatzung geprüft. Eine staatsaufsichtliche Genehmigung war nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 31.07.2020 bis einschließlich 10.08.2020 arbeitstäglich während der Dienstzeiten (Montag, Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; Dienstag 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr; Donnerstag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr; Freitag 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, 66482 Zweibrücken, Landauer Str. 18-20, Zimmer Nr. 302 zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird auf § 24 Absatz 6 Gemeindeordnung (GemO) hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweibrücken, den 20.07.2020

Verbandsgemeindeverwaltung

Zweibrücken-Land

Björn Bernhard, Bürgermeister

Bekanntmachung

Ausbau der Schulstraße (2. BA)

Die Ortsgemeinde Dellfeld strebt den Ausbau der Schulstraße (2. BA) an. Der Bauabschnitt erstreckt sich von der Einmündung Bergstraße bis zur Einmündung Amselstraße. Die bauausführende Firma Eurovia Teerbau, Neunkirchen hat mitgeteilt, dass mit den Tiefbauarbeiten voraussichtlich **ab 10.08.2020** begonnen wird. Die Bauzeit ist mit voraussichtlich 6 Monaten veranschlagt.

Die Schulstraße wird deshalb im betroffenen Abschnitt für den Fahrzeugverkehr **voll gesperrt**, sodass es zu Einschränkungen der Grundstückszufahrten kommen kann. Die Umleitung erfolgt innerorts wie ausgeschildert. Die betroffene Bevölkerung wird um Verständnis gebeten. Die Ortsgemeinde wird bei Änderungen des Zeitablaufes oder dgl. weiter informieren.

Dellfeld, 16.07.2020

gez. Schindler, Ortsbürgermeisterin

Ortsbürgermeisterin nicht im Dienst

Frau Ortsbürgermeisterin Doris Schindler befindet sich in der Zeit vom 20.07.2020 bis einschließlich 07.08.2020 nicht im Dienst.

Die Vertretung übernimmt die 1. Ortsbeigeordnete, Frau Anja Henseler.



www.wittich.de



DIETRICHINGEN

Ortsbürgermeisterin Ulrike Vogelgesang
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06338/9946007
www.dietrichingen.eu



KÄSHOFEN

Ortsbürgermeister Egon Gilbert
Tel. 06337/1873, Mobil 0177/8089802
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung



GROSSBUNDENBACH

Ortsbürgermeister Dieter Glahn
Tel. 06337/6778, mobil 0172/6426772
E-Mail: dieter-glahn@t-online.de
www.grossbundenbach.de



KLEINBUNDENBACH

Ortsbürgermeister Manfred Gerlinger
Tel. 06337/6278
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung

Bekanntmachung einer Fundsache

Fundgegenstand: Tablet
Fundort: Großbundenbach, Hauptstraße
Fundtag: 25.07.2020

Der Fundgegenstand kann gegen Glaubhaftmachung der Eigentumsansprüche bei der Verbandsgemeinde Zweibrücken-Land, Zimmer 115, abgeholt werden.

Zweibrücken, 28.07.2020
Verbandsgemeindeverwaltung
Zweibrücken-Land
- Fundbüro -

Ortsbürgermeisterin nicht im Dienst

Frau Ortsbürgermeisterin Martina Wagner befindet sich in der Zeit vom 01.08.2020 bis einschließlich 13.08.2020 nicht im Dienst. Die Vertretung übernimmt der 2. Ortsbeigeordnete, Herr Hermann Hüther.



KLEINSTEINHAUSEN

Ortsbürgermeisterin Martina Wagner
Tel. 06339/1373, E-Mail: wo-ma-wagner@t-online.de
Bürgersprechstunde nach telefonischer Vereinbarung

Nachbarschaftshilfe

Nachbarschaftshilfe 0176-2981120;
montags in der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr telefonische Vermittlung von ehrenamtlicher Hilfe



GROSSSTEINHAUSEN

Ortsbürgermeister Volker Schmitt
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06339/7327, E-Mail: Schmitt.Volker@gmx.de
www.Grosssteinhausen.de



MAUSCHBACH

Ortsbürgermeister Bernhard Krippleben
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06338/1607, mobil: 0170/8111395



HORNBACH

Stadtbürgermeister Reinhold Hohn
Tel. 06338/92110, Sprechstunden Mo. bis Fr.
08.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
n. tel. Absprache • www.klosterstadt-hornbach.de



RIEDELBERG

Ortsbürgermeister Christian Schwarz
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06339/4090010, Mail: obm@riedelberg.de

Bekanntmachung der Ortsgemeinde Stadt Hornbach

1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen

2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen

Den Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 28.07.2020 dem Stadtrat zugeleitet.

- Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung in der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken, Zimmer 302, bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Stadtrat zur Einsichtnahme aus. Außerdem steht die Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter www.vgzwland.de (unter Rathaus/Verwaltung - Bürgerdienste/Bürgerservice - Haushaltspläne) zur Einsichtnahme bereit.
- Die Einwohnerinnen und Einwohner von Hornbach haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Zweibrücken-Land, Landauer Straße 18-20, 66482 Zweibrücken, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2020 und 2021 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Stadtbürgermeister, Herrn Reinhold Hohn, Buchholzgarten 6, 66500 Hornbach, oder elektronisch an info@vgzwland.de einzureichen. Der Stadtrat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Hornbach, den 28.07.2020
Reinhold Hohn
Stadtbürgermeister

Stadtbürgermeister nicht im Dienst

Herr Stadtbürgermeister Reinhold Hohn ist in der Zeit vom 02.08.2020 bis einschließlich 16.8.2020 nicht im Dienst. Die Vertretung übernimmt der Erste Stadtbeigeordnete Herr Helmut Weiske.



ROSENKOPF

Ortsbürgermeister Christian Plagemann
Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. mobil: 0178/3325329

Satzung vom 23.07.2020

über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Ortsgemeinde Rosenkopf

Der Ortsgemeinderat Rosenkopf hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Absatz 3, 5 Absatz 2 und 6 Absatz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die im Gebiet der Ortsgemeinde Rosenkopf gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe.

§ 2 Friedhofszweck

- Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde.
- Er dient der Bestattung derjenigen Personen, die
 - bei ihrem Tode Einwohner der Ortsgemeinde Rosenkopf waren,
 - ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben oder
 - ohne Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 3**Schließung und Aufhebung**

(1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofs können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) nach § 7 des Bestattungsgesetzes (BestG).

(2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Sondergrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Sondergrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung verlangen, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten Bestatteten werden, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet. Gleiches gilt für die in Sondergrabstätten bestatteten, soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist.

(4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Der Nutzungs-berechtigte einer Sondergrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig werden sie soweit möglich, bei Sondergrabstätten den Nutzungs-berechtigten, bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen mitgeteilt.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzsondergrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

Zweiter Abschnitt Ordnungsvorschriften

§ 4**Öffnungszeiten**

(1) Die Öffnungszeiten werden an den Eingängen durch Aushang bekannt gegeben. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; Kinderwagen und Rollstühle, sowie Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung, leichte Fahrzeuge von zugelassenen Gewerbetreibenden und Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung sind ausgenommen.
2. Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
3. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
4. gewerbsmäßig zu fotografieren, es sei denn,
 - a) ein entsprechender Auftrag eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
 - b) die Friedhofsverwaltung hat zugestimmt. Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs.1 Satz 2 und 3 entsprechend.
5. Druckschriften zu verteilen,
6. den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
7. Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
8. Tiere- ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
9. zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung oder Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

(5) Zur Ablagerung kompostierbarer Abfälle stellt die Ortsgemeinde an geeigneter Stelle einen Behälter auf oder legt einen Komposthaufen an. Dort sind ausschließlich die bei Herrichtung, Instandhalten, Pflege oder Abräumen der Gräber anfallenden Grünabfälle abzulagern. Alle nicht verrottbaren Abfälle und Wertstoffe sind von den Besuchern und Nutzungsberechtigten grundsätzlich mitzunehmen und ordnungsgemäß selbst zu entsorgen. Soweit die Ortsgemeinde für bestimmte Stoffe Behälter aufstellt, können sie entsprechend ihrer Inhaltsbestimmung und den Anweisungen des Friedhofsträgers genutzt werden.

§ 6**Ausführung gewerblicher Arbeiten**

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festgelegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs.2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl S. 335 abgewickelt werden.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal vom Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen.

(4) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die Gewerbetreibenden trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstoßen.

(5) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei der Verrichtung entstehenden Abfälle und Wertstoffe innerhalb von 3 Werktagen nach Beendigung der Arbeiten mitzunehmen und auf eigene Kosten selbst ordnungsgemäß zu entsorgen. Satz 1 gilt auch für das überschüssige Material, das bei Aushubarbeiten anfällt.

Dritter Abschnitt**Allgemeine Bestattungsvorschriften****§ 7****Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Für die Beisetzung von Aschen gilt § 15 Absatz 4.

(2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Sondergrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.

(4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichen gem. § 9 Best G) in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

(5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, eine Mutter mit ihrem nicht über 1 Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können auch Geschwister im Alter bis zu 2 Jahren in einem Sarg bestattet werden.

§ 8**Särge**

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht schwer verrottbar sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9**Grabherstellung**

(1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher auf seine Kosten entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grab-zubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

§ 10**Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt **25 Jahre**.

§ 11**Umbettungen**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines

Ab 1.8.2020 können am Forstamt Westrich wieder Brennholzbestellungen mit dem nebenstehenden Vordruck aufgegeben werden. Die Bestellvordrucke können sowohl online abgerufen werden (www.wald-rlp.de/de/forstamt-westrich/) unter Angebote/Brennholz als auch auf den Verbandsgemeinden abgeholt werden.

Brennholzbestellung 2021 - Forstamt Westrich -

Aus Gründen der Unfallverhütung wird Brennholz nur in liegender Form angeboten.

Brennholz kann nur mit diesem Formular bis zum **31.10.2020** bestellt werden.

Später eingehende Bestellungen werden nicht mehr berücksichtigt!

Die Höchstmenge je Käufer wird auf 20 rm (Ster) bzw. 14 fm festgesetzt.

Sie erhalten eine Eingangsbestätigung per E-Mail oder Post (spätestens bis 15.12.2020).

Wir bitten daher von telefonischen Nachfragen abzusehen.

Der ausgefüllte Vordruck ist ausschließlich am Forstamt abzugeben:

Forstamt Westrich, Erlenbrunner Str. 177, 66955 Pirmasens, Fax: 06331/1452 29

Bestellberechtigt sind nur Personen, die im Umgang mit der Motorsäge sachkundig sind, oder sachkundige Personen zur Aufarbeitung einsetzen. **Als sachkundig gilt nur, wer an einem Motorsägenkurs nach DGUV Information 214-059 für liegendes Holz teilgenommen hat. Bereits absolvierte Kurse nach früheren Vorschriften werden ebenfalls anerkannt.**

Die Sachkunde ist auf Verlangen nachzuweisen.

Das Forstamt Westrich (Tel.: 06331/1452 0) bietet entsprechende Motorsägenkurse an.

Es wird dringend empfohlen - soweit nicht vorhanden - eine private Unfallversicherung abzuschließen.

Ich bestelle verbindlich:

Bitte gut lesbar ausfüllen! Danke!

Name: _____ **Vorname:** _____

Straße/Nr.: _____ **PLZ, Wohnort:** _____

Tel.: _____ **Revierwunsch:** _____

E-Mail: _____

Polterholz am Weg: _____ rm (Ster)

36,52 €/rm bzw. 51,50 €/fm zzgl. derzeit 5%, regulär 7 % MwSt. (Hartlaub-Holz)
Aufpreis für krangesetztes Polterholz, soweit verfügbar + 5,00 €/fm netto

oder

-nur begrenzt verfügbar-

Abholz/Kronenholz im Schlag: _____ rm (Ster)

20,00 - 30,00 €/rm bzw. 28,20 - 42,30 €/fm inkl. der momentan gültigen MwSt.

Die Preise gelten für den Staatswald. Im Gemeindewald können abweichende Preise von der jeweiligen Gemeinde festgesetzt werden.

1 Festmeter (fm) entspricht ca. 1,41 Raummeter (rm) o. Ster

Zutreffendes bitte unbedingt ankreuzen:

Ich bin im Besitz einer vollständigen „persönlichen Schutzausrüstung“ ja nein

Ich habe einen Motorsägenlehrgang wie oben gefordert besucht ja nein

Bei „nein“, unbedingt Name und Adresse der beauftragten, sachkundigen Person angeben:

Name: _____ Vorname: _____ Adresse: _____

Die beidseitig genannten Bedingungen habe ich zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, diese einzuhalten.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Mit der Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass meine Adressdaten ausschließlich zur Bearbeitung der Bestellung gespeichert werden. Weitere Informationen zum Datenschutz siehe www.wald-rlp.de unter Service/Datenschutzerklärung (auf der Startseite links unten)

Nicht übertragbar!

-Seite 2-

I. Allgemeine Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz für die nicht gewerbliche Selbstaufarbeitung

1. **Eigentumsübergang, Abfuhr:** Der Selbstwerber erwirbt das **Eigentum am gekauften Holz nach Bezahlung**. Bearbeitung und Abfuhr dürfen erst nach Bezahlung erfolgen. Bei der Abfuhr ist ein Nachweis der Bezahlung mitzuführen (Quittungsbeleg oder Kontoauszug oder Überweisungsträger). Das an der Waldstraße gekaufte Langholz ist innerhalb von 3 Monaten nach dem Kaufdatum abzufahren.
2. **Übergabe, Gefahrenübergang:** Mit der Bezahlung geht die Gefahr des Verlustes, des Untergangs oder die Wertminderung auf den Selbstwerber über.
3. **Verbot der Weiterveräußerung des Holzes:** Das aufgearbeitete Holz dient ausschließlich dem Eigenbedarf bzw. die Aufarbeitung erfolgt im Rahmen von Nachbarschaftshilfe. Eine Weiterveräußerung – auch auf privater Basis – ist ausgeschlossen.
4. **Fahrerlaubnis:** Der Selbstwerber darf zur Aufarbeitung des Holzes mit seinem Fahrzeug im notwendigen Umfang Waldwege auf eigene Gefahr mit einer Geschwindigkeit von höchstens 30 km/h befahren. Die Abfuhr des Holzes darf nur an Werktagen mit dem dazu im Vertrag benannten Fahrzeug erfolgen.
5. **Helfer und Begleitpersonen:** Falls der Selbstwerber Helfer / Begleitpersonen einsetzt, stellt er sicher, dass die in den „Bedingungen für die Aufarbeitung von liegendem Holz durch nicht gewerbliche Selbstwerber“ enthaltenen Regeln von allen von ihm eingesetzten Helfern und Begleitpersonen eingehalten werden.
6. **Verbot der Entnahme schwacher Baumteile:** Die Entnahme von Laubholz unter einem Durchmesser von 10 cm mit Rinde ist verboten. Bei Nadelholz gilt dies für Holz unter einem Durchmesser von 7 cm mit Rinde (Derbholzgrenze). Diese Durchmessergränze kann örtlich durch den Revierbeamten zur Erhaltung der Bodenkraft erhöht werden.
7. **Lagerung von aufgearbeitetem Holz:** Aufgearbeitetes Holz darf ausschließlich entlang der hierfür bestimmten Wege zwischengelagert werden. Eine Abdeckung des Holzes z.B. mit Plastikplanen ist untersagt.
8. **Verbot der Befahrung der Waldfläche:** Eine Befahrung der Waldfläche außerhalb der Fahrwege und markierten Rückegassen ist verboten. Ein erforderlicher Holztransport darf ausschließlich auf hierfür bestimmten Wegen erfolgen.
9. **Entfernung der Sägespäne vom Weg:** Beim Einschnitt des Polters am Waldweg sind anschließend die Sägespäne vom Weg, dem seitlichen Graben und der Bankette zu entfernen.

II. Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber

1. Folgende Personen sind von der Arbeit mit der Motorsäge oder anderen gefährlichen Forstarbeiten ausgeschlossen: Personen mit körperlichen oder geistigen Mängeln, Jugendliche unter 18 Jahren, werdende Mütter, alkoholisierte Personen.
2. Die Aufarbeitung und Abfuhr des gekauften Holzes darf nicht durchgeführt werden: vor Tagesanbruch und nach Eintritt der Dämmerung, an Sonn- und Feiertagen, bei starkem Wind, bei Sichtbehinderungen sowie bei Glatteis und Schnee, wenn ein sicherer Stand bei der Arbeit und/oder die Rettung bei einem Unfall nicht gewährleistet ist.
3. Bei der Waldarbeit herrschen besondere Arbeitsbedingungen, die je nach Art und Umfang das Tragen einer für Waldarbeiten zugelassenen und geprüften Arbeitsschutzkleidung zur Vermeidung von Verletzungen erforderlich machen. Das Arbeiten mit der Motorsäge ist nur mit persönlicher Schutzausrüstung zulässig. Zur Sicherheitskleidung gehören: Schutzhelm mit Gesichtsschutz, Gehörschutz, Lederhandschuhe, Schnittschutzhose und Sicherheitsschuhe mit Schnittschutzeinlage. Alleinarbeit ist untersagt. Ständige Sicht- oder Rufverbindung zu einer anderen Person ist erforderlich. Gefahrenbereich ist der Schwenkbereich der Motorsäge (ca. 2 m). Dort darf sich keine weitere Person aufhalten. Besondere Gefahren durch unter Spannung stehende Stämme und Äste, Totholz, abgebrochene in Baumkronen hängende Äste. Unter hängenden Ästen oder angeschobenen Bäumen ist der Aufenthalt untersagt. Beim Spalten darf Eisen mit Eisen nicht getrieben werden.
4. Zum Schutz von Gesundheit und Umwelt dürfen Motorsägen nur mit benzolfreiem Sonderkraftstoff betrieben werden. Es darf nur Biokettenöl z.B. mit dem Umweltschutzzeichen „Blauer Engel“ zum Einsatz kommen. Die Verwendung von Altölen zur Kettenschmierung ist verboten und strafbar.
5. Bei allen Arbeiten mit Maschinen, Arbeitsgeräten und Arbeitsmitteln sind die in den Betriebsanleitungen aufgeführten Sicherheitshinweise zu beachten. Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einwandfreiem und betriebssicherem Zustand befinden.
6. Der Selbstwerber hat die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten und sich so zu verhalten, dass seine Sicherheit und die seiner Helfer stets gewährleistet ist.

III. Haftungserklärung des Selbstwerbers:

1. Ich versichere, die erforderliche Schutzausrüstung für Motorsägearbeiten zu besitzen und bei der Aufarbeitung des Holzes beim Einsatz der Motorsäge zu benutzen.
2. Ich erkenne die Weisungsbefugnis des Vertreters des Waldbesitzers bei groben Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften der Unfallkasse RLP bzw. der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bei Gefahr in Verzug zu meiner eigenen Sicherheit und der Sicherheit anderer Personen an.
3. Im Zuge der Selbstaufarbeitung werden von mir keine betrieblichen Arbeiten für den Forstbetrieb erledigt. Dasselbe gilt auch für die von mir eingesetzten Helfer. Ich verpflichte mich, meine Helfer über den vollständigen Inhalt dieser Erklärung zu informieren.
4. Ich hafte für alle durch mich oder meine Helfer im Rahmen der Selbstaufarbeitung und der Abfuhr des gekauften Holzes vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schäden. Dies gilt auch im Verhältnis zu meinen eingesetzten Helfern.

Hinweis: Jegliche Haftung des Waldbesitzers für Schäden, die dem Selbstwerber oder einem seiner Helfer im Rahmen des Einsatzes entstehen, wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie andere Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

Mit meiner umseitigen Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Unfallgefahren bei der Selbstaufarbeitung unterwiesen worden bin und die allgemeinen Bedingungen zum Kauf von liegendem Holz sowie die Bedingungen für die nicht gewerbliche Aufarbeitung von liegendem Holz durch Selbstwerber anerkenne und beachte.

wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Ortsgemeinde in den ersten 5 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Ortsgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten die Verantwortlichen nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Sondergrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmers bedienen. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

(9) Bei Umbettungen ist der Teil des Friedhofes, in dem die Umbettung vorgenommen wird, für die Zeit der Umbettung für Besucher zu sperren.

Vierter Abschnitt Grabstätten

§ 12

Allgemeines, Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in

1. Reihengrabstätten
2. Sondergrabstätten
3. Ehrengrabstätten

(2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten (Einzelgräber), die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden.

(2) Es werden eingerichtet:

- a) Einzelgrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- b) Einzelgrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

(3) In jeder Reihengrabstätte darf -außer in den Fällen des § 7 Abs. 5- nur eine Leiche bestattet werden.

(4) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 14

Sondergrabstätten

(1) Sondergrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von **30** Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Verleihung des Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes.

(3) Sondergräber werden als ein- oder zweistellige Grabstätten vergeben. Darüber hinaus ist die zusätzliche Beistellung einer Urne oder von Urnen in einer bereits belegten Sondergrabstätte, gegen Entrichtung einer entsprechenden Gebühr, mit Zustimmung der Ortsgemeinde möglich. Die Zustimmung kann im Falle einer bevorstehenden Umgestaltung des betroffenen Grabfeldes oder aus sonstigen wichtigen Gründen versagt werden.

(4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

(5) Das Nutzungsrecht kann entweder einmal für die gesamte Sondergrabstätte auf 30 Jahre, oder anteilmäßig auf fünf, zehn, fünfzehn, zwanzig oder fünfundzwanzig Jahre, jedoch nicht mehr als insgesamt 30 Jahre, wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren. Die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes ist nicht von einem Bestattungsfalle abhängig und steht im Ermessen der Friedhofsverwaltung.

Sie kann ausgeschlossen werden, wenn eine Umgestaltung des jeweiligen Grabfeldes beabsichtigt ist.

(6) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Nutzungsberechtigte für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

1. auf den Ehegatten,
2. auf die Kinder,
3. auf die Eltern,
4. auf sonstige Sorgeberechtigte,
5. auf die Geschwister,
6. auf die Großeltern,
7. auf die Enkelkinder.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsrechtlich.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 6 Satz 2 genannten Personen übertragen. Der Rechtsnachfolger hat bei der Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Sondergrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten kann erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

1. Urnenreihengrabstätten
2. Urnensondergrabstätten
3. Urnenrasengrabstätten (§ 15a)
4. Reihengrabstätten (§13)
5. Sondergrabstätten (§ 14)

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) zur Beisetzung abgegeben werden.

(3) Urnensondergrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **30** Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnensondergrabstätten werden als einstellige Gräber vergeben. Die Verleihung des Nutzungsrechts ist nur bei Eintritt eines Bestattungsfalles möglich.

(4) Urnenrasengrabstätten sind Aschenstätten für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **30** Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnen-rasengrabstätten werden als ein- und zweistellige Gräber vergeben. Die Größe der Urnengrabstätten ein- und zweistellig beträgt 1,00 x 1,00 m.

(5) Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Der Anmeldung ist eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde und die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung beizufügen.

(6) Soweit sich aus der Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Sondergrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

§ 15a

Urnenasengrabstätten

(1) Auf einem ausgewiesenen Grabfeld für Urnenrasengrabstätten können Aschen mit Kennzeichnung beigesetzt werden. Die Aschekapseln und Überurnen müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen. Sie dürfen nicht schwer verrotbar sein. Zur Kennzeichnung ist je Grabstätte ein Namensstein (nur Naturstein) mit eingelassener Schrift ohne Hervorhebung in einem Format von 40 x 50 x 4 cm (L x B x H) zugelassen, welcher niveaugleich mit der Gasnarbe in den Boden eingelassen werden muss.

(2) Ein Recht zur individuellen Pflege oder Gestaltung der Grabanlage besteht nicht. Bepflanzungen oder das Anbringen sonstiger fester Gegenstände wie Vasen, Blumengestecke, Grabschalen, Blumenkästen, Pflanzkübel und ähnliches sind nicht zugelassen. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, widerrechtlich angebrachte feste Gegenstände zu entfernen, eine Pflicht zur Verwertung besteht nicht. Zu besonderen Anlässen wie Feiertagen, Geburts- oder Sterbetagen, ist das Ablegen von losem Grabschmuck in Form von Sträußen oder Kränzen auf der Schriftplatte zulässig. Dieser Grabschmuck ist innerhalb einer Woche wieder zu entfernen. Sollte dies nicht geschehen, so kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten des Pflichtigen entfernen oder entfernen lassen.

(3) Das Herrichten, die Bepflanzung (Einsaat) und die Pflege der Rasengrabstätten (Mäharbeiten, Laub usw.) auf die Dauer der Ruhezeit/Nutzungszeit obliegt der Friedhofsverwaltung. Hierfür wird bei

Vergabe der Grabstätte eine Pflegegebühr, nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung, erhoben. Bei Nachbestattungen in Sondergrabstätten fällt eine entsprechende Gebühr für die Verlängerung der Pflege der Grabstätten pro Jahr an, gemäß der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung. Für eventuelle Beschädigungen, die durch Mäh- oder sonstige Unterhaltungsarbeiten entstehen, übernimmt die Ortsgemeinde Rosenkopf keine Haftung.

(4) Im übrigen gelten die Vorschriften für Urnengrabstätten.

§ 16 Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

Fünfter Abschnitt Gestaltung der Grabstätten

§ 17 Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (§ 18) und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§§ 20 und 26) eingerichtet.

(2) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind in einem Belegungsplan festgelegt.

(3) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofsatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch den Antragsteller zu unterzeichnen.

(4) Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, wird eine Grabstätte im Friedhofsteil mit besonderen Gestaltungsvorschriften zugeteilt.

§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

Sechster Abschnitt Grabmale

§ 19 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Grabmale auf Grabfeldern ohne besonderen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen, mit Ausnahme der Grabmale für Urnengrabstätten. Hier dürfen die maximalen Größen von 25/25/25 cm für das Grabmal nicht überschritten werden. Die übrigen Regelungen bleiben unberührt.

§ 20 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:

1. Für Grabmale dürfen nur Natursteine, sowie Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden.
2. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete, bruchraue, grellweiße und tief-schwarze Steine sind nicht zugelassen.
3. Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
 - a) Alle Steine müssen allseitig und gleichmäßig bearbeitet sein,
 - b) alle Bearbeitungsarten sind zulässig, außer Politur
 - c) Politur ist nur als gestalterisches Element für Ornament und Schrift erlaubt, sofern sie nicht überwiegt,
 - d) die Grabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein, sie dürfen keinen Sockel haben,
 - e) nicht zugelassen sind alle nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas und Emaille, Kunststoff, Lichtbilder und Farbe, sowie Inschriften, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

(2) Auf den Grabstätten sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

1. Stehende Grabmale dürfen nicht höher als 1,00 m bei einer Grabstätte für Erwachsene und 0,70 m bei einer Kindergrabstätte sein. Das Verhältnis Höhe zur Breite soll 1 : 1,5 bis 1 : 2 betragen.
2. Liegende Grabmale (sog. Kissensteine) sind nicht zugelassen.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 und 2 und auch sonstige bauliche Anlagen zulassen, soweit es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.

§ 21 Zustimmungserfordernis zum Errichten und Ändern von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabzuweisung vorzulegen, bei Sondergrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Für die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet bzw. geändert worden ist.

§ 22 Standicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 23 Verkehrssicherungspflicht für Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen und überprüften zu lassen. Eine Überprüfung hat in der Regel im Frühjahr nach der Frostperiode und im Herbst zu erfolgen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§ 13) gestellt hat, bei Sondergrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist der nach Absatz 1 für die Unterhaltung Verantwortliche verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(3) Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) treffen; wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten des Verantwortlichen berechtigt. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 24 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

§ 24 Entfernen von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Sondergrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit wird durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt der Verpflichtete das Grabmal nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.

(3) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers. Sie dürfen nicht ohne dessen Einwilligung entfernt oder abgeändert werden.

(4) Der Friedhofseigentümer bestimmt rechtzeitig vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit, welche Grabmale gemäß Abs. 3 nicht entfernt oder abgeändert werden dürfen. Die Friedhofsverwaltung teilt dies dem nach § 23 Absatz 1 Verantwortlichen spätestens 1 Jahr vor Ablauf der Ruhe- bzw. Nutzungszeit mit.

Siebter Abschnitt Herrichten und Pflege der Grabstätten

§ 25 Herrichten und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen. Kommt der Verantwortliche dieser Pflicht nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die

Entfernung und Entsorgung auf dessen Kosten vornehmen oder vornehmen lassen.

(2) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 Best G) bei Sondergrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen.

(4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung hergerichtet werden.

(5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(6) Die Abstände zwischen den Grabstätten werden vom Friedhofsträger mit Gehwegplatten erstmalig hergestellt. Die Instandhaltung der Gehwegplatten obliegt den jeweiligen Nutzungsberechtigten.

§ 26

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Feste Grabeinfassungen sind bei diesen Grabstätten untersagt.

(2) Grababdeckungen oder Grabplatten sind nur in dafür besonders ausgewiesenen Grabfeldern zugelassen.

(3) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten, sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher.

§ 27

Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen.

§ 26 Absatz 3 ist zu beachten.

§ 28

Vernachlässigte Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf seine Kosten herrichten lassen.

(2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

Achter Abschnitt

Leichenhalle

§ 29

Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z. B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.

(2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen.

(3) In der für die Trauerfeier bestimmten Halle dürfen nur geschlossene Särge aufbewahrt werden.

(4) Die Särge der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit Verstorbenen sollen in einem besonderen Raum der Leichenhalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen der zusätzlichen vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

Neunter Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 30

Übergangsvorschriften

(1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 31

Haftung

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes, sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

§ 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- den Friedhof entgegen der Bestimmung des § 4 betritt,
- sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Absatz 1),
- gegen die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 Satz 1 verstößt,

- gegen die Bestimmungen über die Abfallbeseitigung auf dem Friedhof (§ 5 Absatz 5 und § 6 Absatz 5) verstößt,
 - eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Absatz 1),
 - Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
 - die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 20 Absatz 2 und 3),
 - als Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 21 Absatz 1 und 3),
 - Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt (§ 24 Absatz 1),
 - Grabmale und Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§§ 22, 23 und 25),
 - Grabstätten entgegen § 26 mit Grababdeckungen versieht oder nicht oder entgegen §§ 26 und 27 bepflanzt,
 - Grabstätten vernachlässigt (§ 28),
 - die Leichenhalle entgegen § 29 Absatz 1 und Absatz 4 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 33

Gebühren

Für die Benutzung der von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung mit ihren Anlagen zu entrichten.

§ 34

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt **am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung vom 27.10.2008 über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Ortsgemeinde Rosenkopf, zuletzt geändert durch Satzung vom 04.01.2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rosenkopf, den 23.07.2020

Siegel Christian Plagemann (Ortsbürgermeister)

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Rosenkopf vom 23.07.2020

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

- bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt **am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 13.12.2016, zuletzt geändert mit Satzung vom 07.11.2017, außer Kraft.

Rosenkopf, den 23.07.2020

Siegel

Christian Plagemann, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Rosenkopf I. Reihengrabstätten

- Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 450,00 €

- | | |
|---|----------|
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 580,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte oder einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 300,00 € |
| 3. Einmalige Pflegegebühr für die Pflege einer Urnenrasenreihengrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit (25 Jahre) | 500,00 € |

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Sondergrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 700,00 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 1.400,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 | |
| a) - b) bei späteren Bestattungen je Jahr | |
| a) eine Einzelgrabstätte | 23,50 € |
| b) eine Doppelgrabstätte | 47,00 € |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 a) - b) erhoben. Bei einer Wiederverleihung für einen Teilzeitraum von 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahren werden pro Jahr die gleichen Gebühren wie nach 2. a) - b) erhoben. | |
| 4. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnensondergrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | |
| a) Urnensondergrabstätte einstellig | 360,00 € |
| b) Urnenrasensondergrabstätte einstellig | 360,00 € |
| c) Urnenrasensondergrabstätte zweistellig | 720,00 € |
| 5. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 4 a) - c) bei späteren Beisetzungen je Jahr | |
| a) Urnensondergrabstätte einstellig | 12,00 € |
| b) Urnensondergrabstätte einstellig | 12,00 € |
| c) Urnensondergrabstätte einstellig | 24,00 € |
| 6. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 4 a) - 4c) erhoben. Bei einer Wiederverleihung für einen Teilzeitraum von 5, 10, 15, 20 oder 25 Jahren werden pro Jahr die gleichen Gebühren wie nach Nr. 5 a) - 5 c) erhoben. | |
| 7. Pflegegebühr für die Pflege einer Urnenrasensondergrabstätte auf die Dauer der Nutzungszeit (30 Jahre) | |
| a) Urnenrasensondergrabstätte ein- oder zweistellig | 600,00 € |
| 8. Gebühr für die Verlängerung der Pflegegebühr einer Urnenrasensondergrabstätte bei späteren Bestattungen je Jahr | |
| a) Urnenrasensondergrabstätte ein- oder zweistellig | 25,00 € |
| 9. Zusätzliche Beistellung einer Urne in einer bereits belegten Sondergrabstätte auf die Dauer der Ruhezeit je Beistellung | 495,00 € |
| 10. Für die Anpassung der Sondergrabstätten an die Ruhezeit der zusätzlich beigegebenen Urne werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 2 a) - b) und 5 a) - 5 c) erhoben. | |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------|
| 1. Bestattung von Verstorbenen (§ 12, 13, 14 und 15 der Friedhofssatzung) | |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (bis 120 cm Länge) | 524,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 786,00 € |
| c) Urnenbeisetzung je Beisetzung | 197,00 € |
| 2. Für evtl. anfallende Zusatzarbeiten werden berechnet: | |
| a) Facharbeiterstunde | 63,00 € |
| b) Hilfsarbeiterstunde | 53,00 € |
| c) Zuschlag für schwer lösbares Feld je Kubikmeter | 197,00 € |
| 3. Bei Grabaushub mit Handschachtung wird ein Zuschlag in Höhe von 60 v. H. erhoben (gilt nicht für Urnengräber). | |
| 4. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 60 v. H. und an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 100 v.H. berechnet. | |

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.

V. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche/Urne bis zu 4 Tagen | 170,00 € |

- | | |
|--|---------|
| für jeden weiteren Tag | 42,50 € |
| 2. Benutzung der Leichenhalle ohne Aufbewahrung | 55,00 € |
| 3. Reinigung nach Ausschmückung | 28,00 € |
| VI. Genehmigungsgebühren | |
| zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen | 20,00 € |

**WALSHAUSEN****Ortsbürgermeister Gunther Veith**Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06339/7269, www.derwalshausen.de**Sitzung des Ortsgemeinderates Walshausen****Bekanntmachung**

Am **Donnerstag, den 6. August 2020**, findet um 19.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus in Walshausen eine Sitzung des Ortsgemeinderates statt. Alle Bürger sind eingeladen am öffentlichen Teil der Sitzung teilzunehmen.

Folgende Punkte stehen zur Beratung und Beschlussfassung:

1. Aufstellung eines Bebauungsplanes für eine Freiflächenphotovoltaikanlage;
 - 1.1 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
 - 1.2 Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung
 - 1.3 Städtebaulicher Vertrag

Nichtöffentlich

2. Niederschlagung; Information

Walshausen, 24.07.2020
gez. Veith, Ortsbürgermeister

**WIESBACH****Ortsbürgermeister Klaus Buchmann**Sprechstunden nach telefonischer Vereinbarung
Tel. 06337/6596, mobil: 0176-41952906
E-Mail: bukla59@yahoo.de, www.wiesbach-pfalz.de**NICHTAMTLICHER TEIL****ALTHORNBACH****Gaststätte des Obst- und Gartenbauvereins Althornbach**

Die Gaststätte des OGV Althornbach ist vom **Samstag, 1. August 2020 bis Samstag, 8. August 2020** geschlossen.

Am **Sonntag, 9. August 2020** ist wieder ab **11.00 Uhr** geöffnet!

**BECHHOFEN****Prot. Kirchengemeinde Bechhofen**

Liebe Gemeindeglieder,

der nächste Gottesdienst in Bechhofen wird am 2. August um 9.30 Uhr gefeiert. Am 9. August um 10.00 Uhr ist die Konfirmation von Lena Henkel anberaumt. Eine Anmeldung zum Gottesdienstbesuch am 2. August ist angeraten. Am 9. August bitten wir um Vorrang für die Angehörigen.

Bitte beachten Sie:

Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist immer einzuhalten.

Der Mund- Nasenschutz kann während des Gottesdienstes abgelegt werden. Am Eingang werden ihre Daten zum Nachvollzug möglicher Infektionsketten erfasst; die Daten werden nach einem Monat gelöscht.

Am Eingang erfolgt eine Handdesinfektion.

In allen pfarramtlichen Belangen wenden sie sich bitte ausschließlich **telefonisch, 06372/ 6761**, oder via mail an mich: **pfarramt.bruchmuhlbach@evkirchepfalz.de**

Zur Presbyterwahl 2020

Am 1. Advent, dem **29. November**, werden in den Kirchengemeinden wieder Presbyterwahlen stattfinden. Aufgrund der Corona-Pandemie hat die Kirchenregierung beschlossen, diese Wahl als reine Briefwahl durchzuführen. Wahlberechtigt sind alle Kirchenmitglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, die das 18. Lebensjahr am Wahltag vollendet haben.

Alle Kirchenmitglieder im jeweiligen Wahl- und Stimmbezirk dürfen Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen (dazu zählen auch die noch amtierenden Presbyter und der jeweilige Wahlausschuss). Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre.

Für die Reinigung von Kirche und Gemeindesaal suchen wir eine zuverlässige Reinigungskraft, die ca. 5 Stunden pro Monat Zeit hat. Entlohnung pro Stunde € 10,-.

Bleiben Sie gesund und sommerliche Grüße! Ihr Thomas Risser, Pfr.

Pfarrei Hl. Bruder Konrad, Gemeinde St. Michael, Bechhofen

Samstag, 01.08.2020

18.30 Uhr Vorabendmesse in Bechhofen

Sonntag, 02.08.2020

09.00 Uhr hl. Messe in Wallhalben

10.30 Uhr Amt für die Pfarrei in Martinshöhe

Dienstag, 04.08.2020

19.00 Uhr hl. Messe in Bechhofen

Pfarrbüro Martinshöhe, Tel. 06372/1486, Fax 06372/507699

eMail: pfarramt.martinshoehe@bistum-speyer.de /

Homepage: www.pfarrei-martinshoehe.de

Öffnungszeiten: das Pfarrbüro ist weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, telefonisch oder per e-mail sind wir aber erreichbar, nach Vereinbarung oder Anmeldung können Sie das Pfarrbüro auch besuchen!

Kaplan Anthony Anchuri: Tel. 0151/14879547,

eMail: anthony.anchuri@bistum-speyer.de

Diakon Dully: Tel. 0151/14879582,

eMail: steffen.dully@bistum-speyer.de

GR Harstick: Tel. 06332/9025101,

eMail: lars.harstick@bistum-speyer.de

Messbestellungen sind wieder möglich, wenden Sie sich bitte telefonisch an das Pfarrbüro!

Einladung zur Mitgliederversammlung des St. Elisabethenvereins der Kirchengemeinde Hl. Bruder Konrad e.V.

am Samstag, den 01.08.2020 um 15 Uhr im Pfarrheim in Martinshöhe

Tagesordnung:

1. Begrüßung /Totengedenken
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Bericht des Vorstandes
6. Bericht des Kassierers
7. Bericht des Kassenprüfers
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahlen
10. Satzungsänderung § 7 Abs. 2

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen!

Rund um Bechhofen

Was liegt näher, als in diesen besonderen Zeiten sich draußen zu treffen und gemeinsam zu wandern.

Immer am 1. Dienstag im Monat besteht die Möglichkeit, gemäß dem Motto, rund um Bechhofen, für 2 Stunden auf Wald- und Feldwegen die Natur zu erkunden.

Die Seniorenbeauftragte Christiane Burghard lädt herzlich dazu ein und freut sich auf Mitwanderer und Mitwanderinnen jeden Alters. Treffpunkt ist um 14.00 Uhr am Dorfplatz.

Termine: 4. August, 1. September, 6. Oktober,.....

Die Teilnahme ist kostenlos und eine Anmeldung nicht erforderlich.

Mittwoch, 05.08.2020

19.00 Uhr: Amt für Heinz Ohlinger (Jgd)

Freitag, 07.08.2020

18.00 Uhr: Eucharistische Anbetung (Beichtgelegenheit)

19.00 Uhr: Amt für Blondine und Heinrich Betz sowie Pfarrer Albert Bast; 3. Sterbeamt für Johanna Lenz

Kath. Kirchengemeinde Maria Königin der Engel Stambach

Samstag, 01.08.2020

18.30 Uhr: Vorabendmesse - Amt für die Gemeinde (Pfr. Müller)

Donnerstag, 06.08.2020

19.00 Uhr: Hl. Messe

Für die Vorabendmesse in Stambach sowie für die Sonntagsmesse in Contwig ist eine Voranmeldung notwendig und im Pfarrbüro bis Freitag 11.00 Uhr möglich.

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.: 06332/5716, Fax.: 06332/569505, E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de, Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

Prot. Pfarramt Contwig

Sonntag, 02.08.20, 8. Sonntag n. Trinitatis

09.00 Uhr Stambach Predigtgottesdienst

10.00 Uhr Contwig

Prädikant Henschke

Prot. Pfarramt Contwig

Tel. 06332/569205

Kirchendienerin in Contwig: Rita Hinz, Tel. 06332/568835

VT Contwig e.V.

Am **05. August 2020** findet kein Training der Abteilung Line Dance statt. Mit der Bitte um Beachtung.

LandFrauenverein Contwig

Wir fahren per Fahrgemeinschaft um 14.30 Uhr

ab Rathausplatz Contwig;

oder wer möchte, Treffen im Garten ab 15.00 Uhr

Im Garten werden wir bewirtet mit Kaffee und Getränken, Kuchen wird von uns gestellt.

Wer teilnehmen möchte – bitte melden

bei heidrun.hiller@gmx.de oder 06332/50405

Anita Velten 06332/5248, Ingrid Ehlert 06332/50401

Wer einen Kuchen stiften möchte, bitte bei der

Anmeldung mitteilen.

Wir freuen uns auf einen gemeinsamen Nachmittag



im schönen Sommergarten



Wie immer, Gäste sind herzlich eingeladen

Viele Grüße von Heidrun Hiller



DELLFELD

Prot. Kirchengemeinde Dellfeld

Sonntag, den 2.08.2020

9.00 Uhr Gottesdienst

Pfarrerin A. Rheinheimer ist über die Telefonnummer 06336-321 zu erreichen



www.wittich.de



CONTWIG

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Kath. Kirchengemeinde St. Laurentius Contwig

Sonntag, 02.08.2020

10.30 Uhr: Amt für die Gemeinde (Pfr. Müller)

Dienstag, 04.08.2020

19.00 Uhr: Amt als 2. Sterbeamt für Elvira Lang-Schmitt



DIETRICHINGEN

Prot. Kirchengemeinde Hornbach-Brenschelbach

Anschrift der Kirchengemeinden: Pfr. Daniel Seel, Prot. Pfarramt, Im Klosterbezirk 9, 66500 Hornbach, Tel.: 06338/993040, Fax: 06338/993041. **Kto.Nr.** IBAN DE66 5425 0010 00750 0302 96, Sparkasse Südwestpfalz, BIC MALADE51SWP. Wir sind im **Internet** unter <http://www.evk-hornbach.de> zu finden.

Email: pfarramt@evk-hornbach.de; Bürozeiten Pfarrhaus: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr.

Kasualvertretung: Pfr. Seel ist vom 26.07. bis 16.08. in Urlaub. Die Vertretung ist wie folgt über das Dekanat Zweibrücken geregelt: Pfarrerin Suse Günther, Mauschbach, Tel.: 06338/994974.

In Dietrichingen findet im August kein Gottesdienst statt!

Gottesdienst in der Klosterkirche Hornbach - siehe unter Hornbach! Es stehen nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung die gekennzeichnet sind.

Name und Anschrift von jedem Besucher/jeder Besucherin wird am Eingang erfasst. Desinfektionsmittel steht am Ein- und Ausgang bereit, bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen.

Wer sicher gehen möchte einen Sitzplatz zu erhalten, möge bitte vorher im Pfarramt spätestens bis Freitag 12.00 Uhr reservieren.

Konzerte, Andachten, Gruppen und Kreise sind noch bis auf weiteres abgesagt.

Bitte beachten Sie unsere Angebote im Internet, abrufbar unter www.evk-hornbach.de



GROSSBUNDENBACH

Prot. Kirchengemeinde Großbundenbach

Gemeinden Großbundenbach und Wiesbach

Wir feiern Gottesdienst am 08. Sonntag nach Trinitatis (02. August) um:

9:15 Uhr in Großbundenbach - Marinskirche (Pfr. Unbehend)

10:30 Uhr in Wiesbach - Dietrich Bonhoeffer Kirche Wiesbach (Pfr. Unbehend)

Bei schönem Wetter feiern wir eventuell Gottesdienst im Freien.

Für die Gottesdienste melden Sie sich bitte beim Pfarramt bis Samstag vorher an und hinterlassen Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter falls ich nicht zugehen bin.

Bitte nennen Sie auch auf dem Anrufbeantworter ihren Namen, Ihre Adresse und Telefonnummer und welchen Gottesdienst sie besuchen möchten.

Die Kontaktdaten der Gottesdienstbesucher müssen erfasst werden und werden nach einem Monat vernichtet.

Für Desinfektionsmittel wird gesorgt - ich würde Sie aber bitten den Mund-Nasen-Schutz mitzubringen.

Bitte beachten Sie auch unsere Angebote im Internet:

Sie finden uns auf Youtube, wenn sie den Suchbegriff „Hör mal wer da predigt Wohnzimmergottesdienst“ eingeben.

Kontakt Pfarramt Großbundenbach: Tel.: 06337/314

Mail: pfarramt.wiesbach@evkchurchpfalz.de



GROSSSTEINHAUSEN

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Kath. Kirchengemeinde St. Cyriakus Großsteinhausen

Sonntag, 02.08.2020

09.00 Uhr: Amt für die Gemeinde (Pfr. Müller)

Für die Sonntagsmesse ist eine Voranmeldung notwendig und im Pfarrbüro bis Freitag 11.00 Uhr möglich.

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.: 06332/5716,

Fax.: 06332/569505, E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de

Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

Prot. Kirchengemeinde Großsteinhausen-Bottenbach

Die Kirchengemeinde lädt ein zum Gottesdienst am

Sonntag, 02.08.

10:15 Uhr Bottenbach (bitte tragen Sie sich am Eingang in die Listen ein) Hinweis: in den Sommerferien werden wir die Gottesdienste im wöchentlichen Wechsel immer in Großsteinhausen **oder** Bottenbach feiern. Wenn sie ein Fahrgelegenheit benötigen, melden Sie sich bitte im Pfarramt.

Die Kirche in Großsteinhausen bleibt tagsüber nun geschlossen. Es gab zu viele Diebstähle. Bitte melden Sie sich im Pfarramt, wenn Sie die Kirche besuchen wollen.

Protestantisches Pfarramt Großsteinhausen-Bottenbach
Hauptstraße 30

66484 Großsteinhausen

Tel.: 06339/341

Email: pfarramt.grosssteinhausen@evkchurchpfalz.de

Website: www.protkirchegrosssteinhausen.jimdo.com



HORNBACH

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Kath. Kirchengemeinde St. Pirminius Hornbach

Sonntag, 02.08.2020

Kein Gottesdienst

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.: 06332/5716, Fax.: 06332/569505, E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de, Homepage: www.Pfarrei-contwig.de

Prot. Kirchengemeinde Hornbach-Brenschelbach

Anschrift der Kirchengemeinden: Pfr. Daniel Seel, Prot. Pfarramt, Im Klosterbezirk 9, 66500 Hornbach,

Tel.: 06338/993040, Fax: 06338/993041. **Kto.Nr.** IBAN DE66 5425 0010 00750 0302 96, Sparkasse Südwestpfalz, BIC MALADE51SWP. Wir sind im **Internet** unter <http://www.evk-hornbach.de> zu finden.

Email: pfarramt@evk-hornbach.de; Bürozeiten Pfarrhaus: Dienstag und Freitag von 09.00-12.00 Uhr.

Kasualvertretung: Pfr. Seel ist vom 26.07. bis 16.08. in Urlaub. Die Vertretung ist wie folgt über das Dekanat Zweibrücken geregelt: Pfarrerin Suse Günther, Mauschbach, Tel.: 06338/994974.

Gottesdienste in Hornbach, Klosterkirche

Sonntag, 02.08. - 10.00 Uhr Pfr. Christian Limbach

Sonntag, 09.08. - 10.00 Uhr Pfr. Dirk Reschke

Es stehen nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung die gekennzeichnet sind.

Name und Anschrift von jedem Besucher/jeder Besucherin wird am Eingang erfasst. Desinfektionsmittel steht am Ein- und Ausgang bereit, bitte Mund-Nasen-Schutz mitbringen.

Wer sicher gehen möchte einen Sitzplatz zu erhalten, möge bitte vorher im Pfarramt spätestens bis Freitag 12.00 Uhr reservieren.

Konzerte, Andachten, Gruppen und Kreise sind noch bis auf weiteres abgesagt.

Bitte beachten Sie unsere Angebote im Internet, abrufbar unter www.evk-hornbach.de

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

Hornbach hat Bücherschrank

Seit Samstag, 18. Juli steht in Hornbach ein Bücherschrank. Hinter der Informationstafel an der Ecke Hauptstr./Butterweg wurde in Kooperation mit der „Sport, Kultur und Sozial Stiftung Südwest“ - neben dem Bücherregal am Wohnmobilstellplatz- eine weitere Möglichkeit geschaffen, kostenlos Bücher auszuleihen, tauschen bzw. zu spenden.

Die Stiftungsvertreterin, Sarah Gutmann, übergab den Schrank an den 1. Beigeordneten der Stadt, Helmut Weiske im Beisein der Initiatoren Simone Genova, Laurence Portscheller und Josef Sommer.



KLEINSTEINHAUSEN

Förderkreis Kita Kleinsteinhausen e.V.

Einladung zur Mitgliederversammlung des Förderkreis Kita Kleinsteinhausen e.V.

am **Montag, 31.08.2020** um **18.00 Uhr** in der **Mehrzweckhalle**, Friedhofstraße 5, 66484 Kleinsteinhausen.

Tagesordnungspunkte:

1. Neuwahlen
 - a. Wahl des 1. Vorsitzenden
 - b. Wahl des 2. Vorsitzenden
 - c. Wahl des Kassenverwalters
 - d. Wahl des Schriftführers
 - e. Wahl der Kassenprüfer

Wünsche und Anträge zur Tagesordnung sind 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Bereits eingereichte Anträge werden berücksichtigt.

Über ein zahlreiches Erscheinen würden wir uns sehr freuen



RIEDELBERG

Kath. Pfarrei Hl. Pirminius Contwig

Kath. Kirchengemeinde

Unbefleckte Empfängnis Mariä Riedelberg

Samstag, 01.08.2020

Kein Gottesdienst

Kath. Pfarrbüro der Pfarrei Hl. Pirminius, Kirchgarten 7, 66497 Contwig, Tel.: 06332/5716, Fax.: 06332/569505, E-Mail: pfarramt.contwig@bistum-speyer.de, Homepage: www.Pfarrei-contwig.de



WALSHAUSEN

Sportfreunde Walshausen 2020

Sportangebote

-Abteilung Gymnastik-

- Mittwochs, 18.00 - 19.00 Uhr:

Männerturnen mit Schwerpunkt Rückenfit unter der Leitung von Simone Grünfelder (Übungsleiter C-Lizenz)

- Mittwochs, 19:15 - 20:15 Uhr:

Gymnastik für Frauen, ebenfalls unter der Leitung von Simone Grünfelder

-Abteilung Tischtennis-

- Donnerstags, ab 19.00 Uhr:

Training für Männer und Frauen

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Neu:

Ab dem **20.08.2020** findet immer **Donnerstags, von 17.30 - 19.00 Uhr** Tischtennistraining für alle interessierten Kinder ab 8 Jahren unter der Leitung von Stefan Sprau (D-Trainer Lizenz) statt. Schläger werden am Anfang gestellt, Sportkleidung, Hallenschuhe, sowie Spaß an Bewegung und Interesse am Tischtennis reichen aus!

Bei Fragen zu allen Bereichen steht Stefan Sprau unter 0176-39111939 zur Verfügung.

Bei allen Sportangeboten werden die Maßnahmen der aktuell gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung umgesetzt!

Wir freuen uns auf euer Kommen - die Sportfreunde aus Walshausen!



ABSCHIED nehmen

06502
9147-0



WIESBACH ■ ■ ■ ■ ■

Pfarrei Hl. Bruder Konrad

Gemeinde Mariä Himmelfahrt, Wiesbach mit Großbundenbach, Kleinbundenbach und Käshofen

Samstag, 01.08.2020

18.30 Uhr Vorabendmesse in Bechhofen

Sonntag, 02.08.2020

09.00 Uhr hl. Messe in Wallhalben

10.30 Uhr Amt für die Pfarrei in Martinshöhe

Pfarrbüro Martinshöhe, Tel. 06372/1486, Fax 06372/507699

eMail: pfarramt.martinshoehe@bistum-speyer.de / Homepage: www.pfarrei-martinshoehe.de

Öffnungszeiten: Das Pfarrbüro ist weiterhin für den Publikumsverkehr geschlossen, telefonisch oder per e-mail sind wir aber erreichbar, nach Vereinbarung oder Anmeldung können Sie das Pfarrbüro auch besuchen!

Kaplan Anthony Anchuri: Tel. 0151/14879547,

eMail: anthony.anchuri@bistum-speyer.de

Diakon Dully: Tel. 0151/14879582,

eMail: steffen.dully@bistum-speyer.de

GR Harstick: Tel. 06332/9025101,

eMail: lars.harstick@bistum-speyer.de

Messbestellungen sind wieder möglich, wenden Sie sich bitte telefonisch an das Pfarrbüro!

Einladung zur Mitgliederversammlung des St. Elisabethenvereins der Kirchengemeinde Hl. Bruder Konrad e.V.

Am Samstag, den 01.08.2020 um 15 Uhr im Pfarrheim in Martinshöhe

Tagesordnung:

1. Begrüßung /Totengedenken
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Genehmigung der Tagesordnung
5. Bericht des Vorstandes
6. Bericht des Kassierers
7. Bericht des Kassenprüfers
8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahlen
10. Satzungsänderung § 7 Abs. 2

Wir bitten um zahlreiches Erscheinen!

Prot. Kirchengemeinde Wiesbach

Gemeinden Großbundenbach und Wiesbach

Wir feiern Gottesdienst am 08. Sonntag nach Trinitatis (02. August) um:

9:15 Uhr in Großbundenbach - Marinskirche (Pfr. Unbehend)

10:30 Uhr in Wiesbach - Dietrich Bonhoeffer Kirche Wiesbach (Pfr. Unbehend)

Bei schönem Wetter feiern wir eventuell Gottesdienst im Freien.

Für die Gottesdienste melden Sie sich bitte beim Pfarramt bis Samstag vorher an und hinterlassen Sie eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter falls ich nicht zugegen bin.

Bitte nennen Sie auch auf dem Anrufbeantworter ihren Namen, Ihre Adresse und Telefonnummer und welchen Gottesdienst sie besuchen möchten.

Die Kontaktdaten der Gottesdienstbesucher müssen erfasst werden und werden nach einem Monat vernichtet.

Für Desinfektionsmittel wird gesorgt - ich würde Sie aber bitten den Mund-Nasen-Schutz mitzubringen.

Bitte beachten Sie auch unsere Angebote im Internet:

Sie finden uns auf Youtube, wenn Sie den Suchbegriff „Hör mal wer da predigt Wohnzimmergottesdienst“ eingeben.

Kontakt Pfarramt Großbundenbach: Tel.: 06337/314

Mail: pfarramt.wiesbach@evkirchepfalz.de

Bestattungen Sattler & Ecker
...damit der letzte Weg in liebevoller Erinnerung bleibt!

Telefon: 06332 - 800 850
Hofenfelstr. 253 • 66482 Zweibrücken • www.sattler-ecker.de

Rainer Gebhardt
Bestattermeister

Sehr gut in Preis und Leistung
von Ihnen bewertet
www.bestatter-test.de

Contwig 06332/996024

Was man tief in seinem Herzen besitzt,
kann man nicht durch den Tod verlieren.

Johann Wolfgang v. Goethe



HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

ZWEIBRÜCKEN

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage

Dieter Knierim.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage

der Metzgerei Huber.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!



Andreas Weizel
Dachdeckerei • Dachfenstertechnik • Photovoltaik
Telefon: 06337 209219

Am Mühlberg 8 • 66484 Winterbach
E-Mail: mail@dachdeckerei-weizel.de
www.dachdeckerei-weizel.de



Urlaub im Rotweinparadies Ahrtal
Ferienwohnung „Himmelchen“
im romantischen Ahrweiler

Schön eingerichtete Ferienwohnung (F****) in Ahrweiler für 2 – 4 Personen, direkt am Ahr-Rad-Wanderweg und 10 Gehminuten zum mittelalterlichen Stadtkern, 49,- € pro Nacht inkl. Nebenkosten, Endreinigung und Umsatzsteuer, zzgl. Gästebeitrag der Stadt: 3,00 € (pro Person und Nacht).

Einzelunternehmung Karl Heinen - Delderstraße 33
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Ortsteil Ahrweiler
Tel.: 0 26 41 / 3 60 76 oder Mobil: 0160 1714841
Mail: h.pacyna@web.de · Net: www.himmelchen.de



IMMOBILIEN Welt 06502
9147-0

Besuchen Sie uns! www.wittich.de

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Teilbeilage
NORMA Lebensmittelfilialbetrieb.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!



Stellenmarkt
aktuell Anzeigen aufgeben:
anzeigen.wittich.de

Weitere
Stellenangebote
online unter:
[wittich.de/
jobboerse](http://wittich.de/jobboerse)




Humanitas
Ihr ambulanter Pflegedienst
Zweibrücken/Pirmasens
Wir sind immer für Sie da!

Wir möchten den vielen Versorgungsanfragen gerecht werden und unser dynamisches Team erweitern.
Haben Sie Lust auf eine Veränderung oder den Wiedereinstieg in die Pflege, dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

**Pflegefach- und Hilfskräfte,
med. Fachangestellte,
Betreuungs- & Hauswirtschaftskräfte**

Sie erwartet: moderne Arbeitsbedingungen
 Attraktives Gehalt inkl. Zuschlägen & Extras
 Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

Sie bieten: Abgeschlossene Berufsausbildung
 Führerschein Klasse B
 Engagement und Teamfähigkeit

Bewerbungen bitte an: **Andreas Höh**
Tel.: 06332 – 90 60 470 | a.hoeh@humanitas-pflege.de
Humanitas, Bahnhofstrasse 8, 66497 Contwig

Finden Sie mit **WITTICH Medien** die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?
Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de




ALPHAJUMP




LINUS WITTICH Jobboerse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:
Mit unserer Jobboerse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?
Ihre Ansprechpartnerin: Ingrid Krütten
Tel. 06502 9147-275
i.kruetten@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

Die aktuellen Stellenangebote finden Sie in Ihrem Mitteilungsblatt!

Sven Schuff
Bankfachwirt (IHK)

**FINANZ
BROKERSERVICE**

**Finanzierungsexperte
für Immobilienbesitzer:**

- Baufinanzierungen mit Nebenkosten
- Umschuldung mit negativer Schufa
- Abwendung der Zwangsversteigerung

Tel. 0631-205-78360
Unionstraße 1
67657 Kaiserslautern
www.cs-finanzen-brokerservice.de

Dr. med. vet. Elisabeth Venzl

Tierarztpraxis

besonders katzenfreundliche Kleintierpraxis (zertif.)
Praxislabor, Röntgen, Sonographie, Züchterbetreuung

Ausbildungsplatz zur/m Tierarzhelfer/in
Bewerbungen noch möglich

Landauer Str. 38 in 66497 Contwig-Stambach
Tel. 06336 8328, e-venzl@t-online.de
Telefonische Voranmeldung nötig (Terminpraxis, Coronaschutz)

Wir kaufen gebrauchte Pelze

Geweihe, Münzen, Uhren und Accessoires sowie vieles aus Nachlässen und Haushaltsauflösungen. Zahle bar!

Telefon 01 63/4 69 34 90

Unser Service ...Ihr Vorteil!

- Ladengeschäft
- technischer Service
- individuelle Kundenberatung
- Hardware und Software
- Netzwerklösungen
- PC, Notebook, Drucker
- Betreuung Ihrer EDV-Anlage
- Datensicherheit
- Multimedia
- Zubehör und Verbrauchsmaterial

**FM SOFTWARE UND SYSTEME
COMPUTER**

FMCOMPUTER GMBH & CO. KG
SPECKGÄRTEN 1 - 66482 ZWEIBRÜCKEN
FON 06332.921100 · FAX 06332.921150

Fordern Sie uns! www.fmcomputer.de

Ferienwohnung im Schwarzwald

60 m² | 3 Personen | separate Küche | Wohnzimmer | Schlafzimmer | TV | Terrasse | Gartennutzung | Grillplatz mit Grill | WLAN | Stellplatz vorhanden | wenige Gehminuten zum Supermarkt und Busbahnhof

Preis: 2 Personen 32 €
weitere Person 7 €
Alle Preise verstehen sich pro Tag zzgl. Kurtaxe.

Hannelore Denner
Willi-König-Str. 30
72178 Waldachtal-Lützenhardt
Tel. 07443 8957
martin.denner@t-online.de
www.fewo-denner.de

Im September & Oktober noch Termine frei!




Hallo SOMMER

Entdecken Sie
Mecklenburg Vorpommern
- Das Land der tausend Seen -



039932 825201

WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE

Foto: boatsurlaub.de

GROSSER ELEKTRO- INFORMATIONSTAG

IM AUTOHAUS DECKERT IN HOMBURG
AM 01.08.2020

Teste unsere neuen Modelle mit Elektro- und Plug-In-Hybridantrieb und sichere dir jetzt einen Platz in einem unserer exklusiven Workshops.

ROAD TO ELECTRIC

Selbstverständlich werden die Hygiene-Vorschriften eingehalten:

- Kleine Workshops mit max. 12 Teilnehmern zur Wahrung des Sicherheitsabstandes
- Probefahrten in desinfizierten PEUGEOT-Modellen
- Bereitstellung von Mund-Nasen-Masken & Desinfektionsmittel



Anmeldung direkt an:

STEVE OPP Tel. 06841 972 9130 | E-Mail: s.opp@autohaus-deckert.com

Autohaus Deckert GmbH | Entenmühlstraße 70 | 66424 Homburg

Mehr Infos unter www.autohaus-deckert.com

AUTOHAUS DECKERT



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Besuchen Sie uns! www.wittich.de



Ich bin für Sie da...

Pia Wünschel

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

Wie kann ich Ihnen helfen?

Handy: 0172 6187882

Tel.: 06343 939265 • Fax: 06343 939266
pia.wuenschel@gmx.de
www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

STIHL

SÄGEN WIE PROFIS



AKTIONSPREIS

418 €

UVP 476,67 €

Preise inkl. 16% MwSt.
Angebot nur solange Vorrat reicht.

MS 231 - PROFIKLASSE FÜR DEN PRIVATEN GARTEN

STIHL MOTORSÄGE

30 cm Schnittlänge, 42,6 ccm/2,7 PS, kraftstoffsparender 2 MIX-Motor, 4,8 kg Gewicht, Langzeit-Luftfiltersystem, seitliche Kettenspannung, werkzeugloser Tankverschluß. Einfach zu bedienen, kompakt und handlich. Ideal für Sägearbeiten auf dem Grundstück

FISCHER
LANDMASCHINEN

Stockholmer Straße 7
66482 Zweibrücken
Tel. 06332 90770-0
www.fischer-landmaschinen.de

Öffnungszeiten: Mo-Fr 8-12 und 13-17 Uhr, Sa 8-12 Uhr